

2023

Schutzkonzept zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt



Mein zweites Zuhause!

Kath. Kindergarten St. Martin

Wilderstr. 28
90408 Nürnberg

Leitung: Roman Dillig

E-Mail: [st-
martin.nuernberg@kita.erzbistum-
bamberg.de](mailto:st-martin.nuernberg@kita.erzbistum-bamberg.de)

Tel: 0911 - 35 70 59

Internet: www.martinskindergarten.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Wieso ein Schutzkonzept?	2
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
2.1 UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut	3
2.2 Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)	3
2.3 § 45 SGB VIII.....	4
3. Was ist Gewalt? Definition und Formen der Gewalt	5
4. Wie ist dieses Schutzkonzept aufgebaut?	6
4.1 Christliches Menschenbild.....	6
4.2 Kultur der Achtsamkeit.....	7
4.3 Kinderrechte	8
4.4 Partizipation.....	12
5. Risikoanalyse.....	13
Personalauswahl.....	14
Gelegenheiten	15
Räumliche Situationen	16
Entscheidungsstrukturen.....	17
6. Personalauswahl und Personalentwicklung	18
6.1 Personalauswahl.....	19
6.2 Personalentwicklung	20
7. Bild vom Kind	22
8. Verhaltenskodex mit Dienstanweisung und hausinternen Regelungen	23
9. Beratungs- und Beschwerdewege	28
Unsere Beschwerdewege	30
10. Intervention (bei Gewalt) und nachhaltige Aufarbeitung.....	32
10.1 Sexualisierte Gewalt - Was kann ich in diesem Moment tun? Ein Leitfaden.....	35
10.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	37
10.3 Wie handle ich bei Kindeswohlgefährdung? - Flussdiagramm	39
10.4 Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	40
10.5 Dokumentation des einrichtungsinternen Vorgehens	40
11. Qualitätsmanagement.....	40

11.1	Sinn und Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes	41
11.2	Sexualerziehung/Aufklärung	42
12.	Aus- und Fortbildung	42
	Trau Dich Was	45
	Schlusswort	47
	Anhang	48

Vorwort

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden. Dies haben fast alle Staaten der Erde mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes anerkannt. Und doch werden unzählige Kinder heutzutage noch immer geschlagen, niedergebrüllt, vernachlässigt und erniedrigt – sei es aus Gleichgültigkeit, Unwissenheit oder Überforderung.

Auch in unserer Einrichtung wollen wir deutlich gegen alle Formen von Gewalt Stellung beziehen.

Fakten zu Gewalt gegen Kinder in Deutschland

- Im Jahr 2018 prüften die Jugendämter laut Statistischem Bundesamt 157.271 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. In rund einem Drittel, bei 50.412 Fällen, wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt.
- In der polizeilichen Kriminalstatistik werden für das Jahr 2019 13.670 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern angegeben.
- In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 berichteten etwa 31 Prozent der Befragten, dass sie eine Form von Misshandlung mit mindestens moderatem Schweregrad erfahren hatten.
- In einer Elternstudie aus dem Jahr 2016 hielten 44,7 Prozent der Befragten einen Klaps auf den Po für ein erlaubtes Erziehungsmittel. Deutlich weniger sagen dies über eine leichte Ohrfeige (17 Prozent), eine schallende Ohrfeige (2 Prozent), eine Tracht Prügel mit Blutergüssen (0,1 Prozent), das Schlagen mit einem Stock auf den Po (0,4 Prozent) beziehungsweise das Schlagen mit Gegenständen (0,2 Prozent) (Bundeskriminalamt, 2020).

1. Wieso ein Schutzkonzept?

Der Kindergarten ist ein Ort für Kinder, an dem sie sich frei und individuell entwickeln. Die pädagogischen Fachkräfte helfen den Kindern dabei ihre Fähigkeiten selbstständig zu entfalten und in der Gemeinschaft zu erproben. Wir, die Fachkräfte, tragen eine große Verantwortung für ihre körperliche, geistige und seelische Gesundheit. Der christliche Glaube spielt hierbei im Katholischen Kindergarten St. Martin eine zentrale Rolle und soll den Kindern Werte und Handlungsweisen an die Hand geben, die auf Nächstenliebe und Vertrauen beruhen. Diese positiven Erfahrungen sollen die Kinder auch über ihre Zeit im Kindergarten hinaus stets begleiten und eine Unterstützung sein.

Jedoch erreichen uns immer wieder dramatische, erschütternde und schlimme Nachrichten von missbrauchten und vernachlässigten Kindern.

Aus dieser traurigen Tatsache und dem Kinderrecht, wohlbehütet aufwachsen zu dürfen, ergibt sich für uns, dem pädagogischen Team, folgende Aufgabenstellung: Ein von uns erstelltes Konzept soll unsere Wachsamkeit sensibilisieren, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu bemerken und diesen entgegenwirken zu können. Dafür hat uns das Erzbistum Bamberg das Material „Kultur der Achtsamkeit“ zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe wir das vorliegende Schutzkonzept erstellt haben. Es stellt für alle MitarbeiterInnen¹ eine verpflichtende Vereinbarung dar. In Teamsitzungen wird das Konzept reflektiert und alle für das Thema „Schutzauftrag“ sensibilisiert. Dabei möchten wir strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen, um zu gewährleisten, dass Übergriffe/sexuelle Misshandlungen präventiv verhindert werden können. Dazu ist es wichtig, neue MitarbeiterInnen mit unserem Schutzkonzept vertraut zu machen und die Inhalte zu thematisieren. Das Schutzkonzept beinhaltet klare Handlungsanweisungen für alle MitarbeiterInnen und ist in unserer Konzeption verankert.

Das Schutzkonzept soll aber auch Eltern eine Orientierung und Info geben, wie Ihr Kind gegen Gewalt geschützt wird bzw. wie sie es selbst vor Gewalt schützen können.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist eine staatsübergreifende Aufgabe, bei der jede Einrichtung eine wichtige Rolle spielt. Kinder werden mittlerweile durch viele juristische Instanzen geschützt. Folgende rechtliche Normen sind aus unserer Sicht Grundlage unseres Gewaltschutzkonzepts.

2.1 UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (Kinderrechtskonvention, 1989)

2.2 Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der Paragraph 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1,2,3 und 5

¹ Im Folgenden verwenden wir diese Gender-Schreibweise um alle Beteiligten jeweils anzusprechen

Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4. SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung (Maywald, 2019).

4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ – (§8a Abs. 4. SGB VIII, 2022)

2.3 § 45 SGB VIII

Weiterhin möchten wir noch auf den § 45 SGB VIII eingehen, da hier die Grundlage für dieses Konzept liegt. In diesem Paragraph wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt unter anderem in Absatz 2:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

(§ 45 SGB VIII Absatz 2, 2022)

3. Was ist Gewalt? Definition und Formen der Gewalt

Gewalt gegen Kindern kann verstanden werden als eine bewusste oder unbewusste körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder gar zum Tod führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen.

Gewalt lässt sich in fünf Formen einteilen. Als Einrichtung müssen wir alle Formen im Blick haben, besonders auch im Blick auf die Familien, auf den Umgang der Kinder untereinander und besonders auf unserer Arbeit / das Verhalten des pädagogischen Personals:

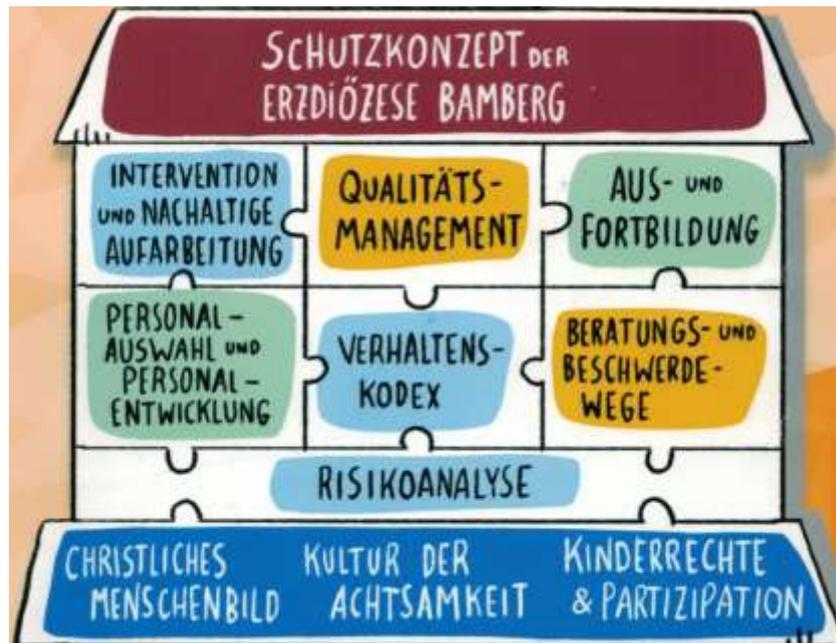
1. körperliche Gewalt
2. seelische Gewalt
3. sexuelle Gewalt
4. Vernachlässigung
5. Mischformen

Um im Sinne der Prävention (Vorbeugung) auch Vorstufen zur Gewalt in dieses Konzept mit einzubeziehen (gemeint sind hierbei Fehlverhalten, Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten), wollen wir deutlich machen, dass wir solches Verhalten in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben. Mögliches Gefahrenpotential in Bezug auf Gewaltausübung am Kind durch das pädagogische Personal ist:

- Beschämen und Entwürdigen
- Anschreien
- Ständiges vergleichen mit anderen Kindern
- Bevorzugen von Lieblingskindern
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Nötigung zum Toilettengang
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigen der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Verletzung der Nähe und Distanz Regelungen
- Ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch

Jeder dieser Formen von Fehlverhalten und Gewalt wollen wir uns mit diesem Konzept entgegenstellen.

4. Wie ist dieses Schutzkonzept aufgebaut?



Das Fundament bildet das christliche Menschenbild, Kultur der Achtsamkeit, Kinderrechte und Partizipation. Darauf aufbauend erfolgt eine Analyse der Gegebenheiten und Risiken vor Ort. Diese Risiken werden mit den sechs darauf aufbauenden Bereichen minimiert oder komplett zu eliminieren versucht.

4.1 Christliches Menschenbild

Die biblischen Texte und deren Auslegungen, die davon künden, dass Gott die Menschen selbstbestimmt, frei, nächstenliebend, wertvoll als Gottes Ebenbild sieht, können Schutzbefohlene ermächtigen und sie stärken. Unsere Kinder aus St. Martin wissen sich gehalten und getragen, unabhängig davon, welchen Glauben sie haben.

Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir sehen jedes Kind als einzigartiges Individuum und gehen dementsprechend auf es ein.
- Wir schätzen und achten jedes Kind.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeiten, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung. Die liebevolle Zuwendung zu jedem einzelnen Kind soll auch in unserem Arbeitsbereich erfahrbar und erlebbar sein. Es ist notwendig, dass Kinder sowie erwachsene Schutzbefohlene diese Art des Umgehens überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in der Einrichtung begegnen. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan werden sollte.

4.2 Kultur der Achtsamkeit

Was bedeutet es, in einer „Kultur der Achtsamkeit²“ zu leben? Von einer „Kultur“ spricht man, wenn eine Gruppe von Leuten das gleiche Verhalten zeigt, sich bei uns also alle Mitarbeitenden gleich verhalten. Mit „Achtsamkeit“ ist ein Verhalten gemeint, das zeigt, dass man sich gegenseitig wertschätzt und man respektvoll miteinander umgeht. Dieser Grundsatz gilt für das Verhalten von uns Mitarbeitern untereinander und unser Verhalten gegenüber den Kindern. So lernen die Kinder, von uns als Vorbildfunktion.

„Kultur der Achtsamkeit“ heißt für uns im Kiga St. Martin, dass wir KollegInnen respektvoll miteinander umgehen. Wir leben einen offenen, ehrlichen Austausch und kritisieren einander konstruktiv. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen und reagiert anders.

Den Kindern gegenüber vermitteln wir besonders, dass wir uns unserer eigenen Grenzen bewusst sind, mit wie viel „Nähe und Distanz“ wir uns wohlfühlen, wie sehr wir uns öffnen und wann wir mal eine Pause brauchen. Die Kinder sehen dieses Verhalten von uns vorgelebt und erleben gleichzeitig, dass auch ihr „Nein“ (außer in Gefahrensituationen) akzeptiert wird. Durch die erlebte Achtung der eigenen Grenzen lernen sie, wie gut sich das anfühlt und daraufhin auch, die Grenzen anderer zu achten.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen MitarbeiterInnen getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Das bedeutet, dass alle MitarbeiterInnen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, PraktikantenInnen etc. haben und sich dieser auch bewusst sind.

Durch die Standards in unserer Einrichtung haben die MitarbeiterInnen einen klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dadurch haben wir Handlungssicherheit. Ein Umdenken im Umgang mit sich selbst und anderen gehört dazu. Werden besorgniserregende oder auffällige Situationen beobachtet, werden diese klar an die Leitung weitergegeben, mit allen Betroffenen das Gespräch gesucht und sorgfältig dokumentiert. Um Handlungssicherheit bei den Mitarbeitenden zu schaffen, gibt das Schutzkonzept klare Anweisungen vor. Ergänzend dazu besteht ein Handlungsleitfaden für unsere Kindertageseinrichtung. Dabei ist von

² Definition ist entnommen aus dem Material Institut. Schutzkonzept der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistum Bamberg

zentraler Bedeutung, dass Kinder, Eltern sowie MitarbeiterInnen ein Beschwerdemanagement auf allen Ebenen erleben. Dieses kann durch Teamsitzung, Mitarbeitergespräche, Kinderkonferenzen oder persönliche Einzelgespräche erfolgen.

4.3 Kinderrechte

Für einen gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass Ihnen diese Rechte gewährt werden. In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention 1989 festgeschrieben. Diese Konvention haben alle Staaten auf der Welt bis auf die USA unterschrieben und ratifiziert. Darauf aufbauend gibt es vielerorts einrichtungsspezifisch und altersgerecht formulierte Rechte für Kinder, die häufig auch in direktem Bezug zu pädagogischen Präventionsgrundsätzen stehen. Die Stadt Nürnberg hat eigens dafür im Stadtpark die Straße der Kinderrechte gebaut. Hier werden spielerisch und visuell die Rechte der Kinder in 10 Stationen aufgegriffen und dargestellt.

Rechte sind unabhängig vom eigenen Wohlverhalten und unabhängig vom Wohlwollen anderer. Das Recht sich zu beschweren kann deshalb nicht verwirkt werden. Die Einlösung von Rechten kann nicht von Pflichten abhängig gemacht werden, „das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht“ (Frei Universität Berlin 2013, S. 10)

Es ist sinnvoll, dass Menschen sich in einer Einrichtung mit den Rechten von Kindern auseinandersetzen, Befürchtungen und Bedenken offen thematisieren. Es muss überlegt werden, welche Bedingungen es MitarbeiterInnen in der Einrichtung ermöglichen, die Rechte von Kindern konsequent zu berücksichtigen: Darauf können die weiteren Bausteine des Schutzkonzeptes aufbauen, wie z.B. der Baustein Beratungs- und Beschwerdeweg (Freie Universität Berlin 2013, S. 16).

Auch für ein gelingendes Beschwerdeverfahren ist es wichtig, dass Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich – auch in der KiTa beschweren dürfen.

Wir als pädagogisches Team vermitteln unseren Kindern ihre Rechte spielerisch in allen Lebensbereichen und Alltagssituationen. An dieser Stelle möchten wir nochmal die wichtigsten Kinderrechte nennen und wie wir diese im Alltag umsetzen.

Nur wer seine Rechte kennt, kann diese auch einfordern oder sich beschweren, wenn diese verletzt wurden.

Das Recht auf Gesundheitsfürsorge, Gesundheit und intakte Umwelt

- Tägliches Zähneputzen im Kindergarten nach dem Frühstück und jährlicher Zahnprophylaxe bei uns in der Einrichtung durch eine Zahnärztin des Gesundheitsamtes
- Gesundes Frühstück und Gesundes Mittagessen, um den Kindern eine ausgewogene Ernährung zu bieten und die Eltern auf die Notwendigkeit einer solchen hinzuweisen
- Tägliche Bewegungsmöglichkeit im großen Hof und mind. 1x wöchentliche Bewegung in der Turnhalle



- Harmonischer Umgang zwischen den ErzieherInnen, um in einem angenehmen Rahmen zwischen Lob, Ermunterung und Kritik aufzuwachsen
- Bei Krankheit oder Unwohlsein des Kindes rufen wir die Eltern an
- Das Kind entscheidet auch bei kleinen Stößen, ob es ein Kühl-Pad benötigt oder nicht
- Vor der Aufnahme im Kindergarten klären wir gesundheitliche Besonderheiten mit den Eltern ab, um diese im Alltag zu beachten bzw. darauf einzugehen. Dazu gehört auch die Kontrolle des U-Heftes.

Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

- Selbstentscheidung des Kindes beim Spiel, mit wem oder in welchem Bereich es spielen möchte (unter Beachtung der Kindgemäßheit und der Kompetenzentwicklung)
- Ausreichend Freispielzeit, in der die Kinder eigene Ideen entwickeln können und in ihrem Tempo miteinander spielen
- Die Möglichkeit der Erholung im Geschichten- und Märchenland oder bei Traumreisen o.ä.
- Eine tägliche Hof-Zeit mit verschiedenen Angeboten im Bereich Klettern, Ballspiel, Schaukeln, Sandspiele, Fahrzeuge und vielem mehr
- Ausflüge in die nähere Umgebung oder gemeinsame größere Fahrten in den Wald oder in den Tiergarten



Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause

- Elternbegleitung durch eine speziell dafür ausgebildete Fachkraft, welche Themen auch außerhalb der Kita mit den Eltern bespricht
- Regelmäßige Elterngespräche zur Eingewöhnung, Entwicklung oder nach Bedarf
- Informationen über Fach- und Beratungsstellen, wirtschaftliche Jugendhilfe, etc. und Unterstützung bei der Beantragung, wenn nötig
- Versorgung des Kindes: Pflege, Erziehung, Aufsicht
- Kindeswohlgefährdung und alle damit verbundenen Beobachtungen, Hilfeangebote, Beratungstermine etc.



Das Recht auf Bildung

- Externe Fachkräfte bieten bei uns musikalische Früherziehung, Logopädie, „Trau-dich-Was“ (Selbstkompetenz stärken) und vieles mehr an
- Natürlich sind auch unsere internen Mitarbeiter hervorragend aufgestellt und vermitteln im Freispiel oder bei speziellen Angeboten die Vorgaben, die sich aus dem BEP ergeben
- Dadurch ergeben sich kleine Intensivgruppen wie Englisch, Musik, Babbel-Stunde, Fuchsstunde, D240, um hier nur ein paar zu nennen



- Diese Inhalte versuchen wir immer auf die verschiedenen und individuellen Neigungen bzw. Interessen der Kinder anzupassen. Ganz nach dem Situationsansatz.

Das Recht sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln.

- Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm und fair gestaltet werden kann – respektvoller Umgang, ausreden lassen, akzeptieren!
- Im Morgenkreis werden die ersten Mitteilungen abgefragt: Wer ist da? Wer ist krank? Was haben die Kinder am Wochenende gemacht? Was wissen sie zu diesem Thema?
- Unsere Küche gibt stets im Vorfeld die Information, was es zu essen gibt
- Wir befragen Kinder in jährlicher Abwechslung zu den Eltern, was Ihnen am Kindergarten gefällt. Was sie vielleicht verändern würden? Welche Bereiche spannender sind und welche nicht.
- In regelmäßigen Kinderkonferenzen entscheiden die Kinder über geplante Aktionen, Ausflüge, Bastelangebote, Gottesdienste, ...
- Die ErzieherInnen sind im Alltag stets als Ansprechpartner im Sinne von Maria Montessori für die Kinder verfügbar: Hilf mir es selbst zu tun!



Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeiten, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung: Das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit (Kinder als Flüchtlinge).

- Notfallplätze für Flüchtlinge
 - ➔ dabei ist eine gute Integration unter Achtsamkeit aller Kinder notwendig
 - ➔ Den Kindern einen normalen Alltag ermöglichen
- Spenden sammeln
 - ➔ Allg. Unterstützung der Familien und Kinder



Recht auf Betreuung bei Behinderung

- Wir versuchen eine qualifizierte Betreuung hinsichtlich unserer Möglichkeiten zu gewähren. Dazu bieten wir 1-2 Einzelintegrationsplätze an. Dies wird im Einzelfall geprüft und entschieden. Gemeinsam mit Eltern, Team und Kind.
- Aufgrund baulicher Gegebenheiten haben wir hier aber gewisse Einschränkungen: zu enge Räumlichkeiten, nicht barrierefrei da mehrere Stockwerke ohne Aufzug, Eingang nur über Treppe erreichbar, kein Behinderten-WC
- Um diesem Recht noch mehr seinen nötigen Platz einzuräumen, müssen wir auch unsere Gruppengröße anpassen



Das Recht auf Privatsphäre und Ehre

- Dein Körper gehört dir! Jedes Kind darf selbst bestimmen, mit wem sie/es/er zärtlich sein möchte. Niemand darf das Kind gegen seinen Willen fotografieren, küssen oder dich in den Intimbereich berühren oder das Kind drängen, jemand anderen zu berühren. Wenn jemand die Gefühle des Kindes verletzt, darfst es NEIN sagen und sich wehren!
- Das einzelne Kind darf alleine auf Toilette gehen und sucht sich bei Bedarf selbst den Erwachsenen aus, der unterstützt
- Jedes Kind besitzt eine eigene Schublade, auf die es auch nur selbst Zugriff hat und bei der auch Erwachsene um Erlaubnis fragen müssen



Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.

- Jedes Kind hat das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden. Niemand darf dir Angst machen, dich erpressen oder deine Gefühle mit Worten, Blicken, Bildern oder Handlungen verletzen.
- Auch bei uns im katholischen Kindergarten spielt die Konfession keine Rolle. Ebenso die Herkunft, Sprache und Hautfarbe sind ohne Belang: Jedes Kind / Jede Familie ist willkommen.
- Trotzdem leben wir nach christlichen Werten und feiern christliche Feste. Andere Kulturen, Bräuche und Feste werden dabei nicht ausgeschlossen sondern dürfen vorgestellt werden. Es ist ein lernen von und miteinander.
→ Wir ermöglichen interreligiöse Gastfreundschaft



Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, Schutz vor Misshandlung und Verwahrlosung

- Hilfe holen ist kein Petzen! Das Kind darf sich bei anderen Kindern oder Erwachsenen Hilfe holen. Wenn andere die Gefühle des Kindes verletzen, hast es ein Recht auf Hilfe!
- Alle Kinder haben das Recht, sich wohlfühlen. Kein Kind und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Worten, Bildern und Taten zu drohen oder Angst zu machen!
- Unter anderem erstellen wir hierfür auch gemeinsam das Schutzkonzept: Wir möchten bei uns in St. Martin einen sicheren Rahmen mit familiärer Atmosphäre bieten.



4.4 Partizipation

Partizipation bedeutet die aktive Beteiligung von jedem Einzelnen. Dies ist direkt abzuleiten aus dem Kinderrecht: Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln.

Zum Beispiel ist hier die Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen durch regelmäßige Wahlen gemeint. Partizipation gilt für Kinder ebenso wie für Erwachsene. Das bedeutet, Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden.

Daher ist es auch uns im Kindergarten St. Martin wichtig, Partizipation mit den Kindern zu leben, um die Kinder auf unsere demokratische Gesellschaft vorzubereiten. Dies geschieht in St. Martin auf den folgenden vier Stufen:

- Information

Die Kinder werden über sie betreffende Ereignisse, Möglichkeiten, Vorgänge, Regeln, Konsequenzen informiert.

Praktisches Beispiel: Ein neues Spiel wird angeschafft, den Kindern vorgestellt und die Regeln erklärt

- Mitwirkung

Sie beinhaltet für die Kinder die Möglichkeit, sich eine Meinung zu bilden und diese zu äußern.

Praktische Beispiele: Ein Ausflug, z. B. in den Tiergarten, wird durch unser Team geplant. Die Kinder können äußern, ob ihnen das Ziel oder die Anfahrt gefällt oder nicht, allerdings sind die Rahmenbedingungen aus Sicherheitsgründen fix.

Die Kinder äußern am Nachmittag, dass sie gerne länger in der Einrichtung bleiben und spielen wollen, doch der äußere Rahmen von Eltern und Einrichtungsorganisation (Buchungszeiten) steht dagegen.

- Mitbestimmung

Mitbestimmung bedeutet den Austausch von Argumenten und Standpunkten der Kinder untereinander oder zwischen Kindern und Erwachsenen, um gemeinsam zu einer tragfähigen Entscheidung zu kommen. Die Kinder können dabei die Entscheidung durch ihr Stimmrecht beeinflussen.

Praktisches Beispiel: Wir wollen einen Ausflug unternehmen. Im Vorfeld können die Kinder und pädagogischen Mitarbeiter im Rahmen einer Kinderkonferenz ihre Vorschläge äußern. Im Anschluss wird durch eine Mehrheitsentscheidung, in der die Kinderstimmen die gleiche Gewichtung haben wie die Erwachsenenstimmen, beschlossen, wohin der Ausflug geht.

Der regelmäßig stattfindende Frühlingmarkt ist ein weiteres Beispiel, bei dem die Mitbestimmung innerhalb größerer Projekte gelebt wird. Hier konnten die Kinder aus einer Vielzahl von Vorschlägen (von Eltern, Großeltern, Mitarbeitern) wieder in einer Kinderkonferenz auswählen, welche Objekte sie basteln und verkaufen wollen.

- Selbstbestimmung

Selbstbestimmung stellt die umfassende Beteiligungsmöglichkeit der Kinder dar. Dies bedeutet nicht das reine Durchsetzen der eigenen Interessen. Die Regeln im sozialen Miteinander und Sicherheits- sowie Gesundheitsaspekte sind mit zu berücksichtigen. Es müssen Kompromisse eingegangen, Wege ausgehandelt und zwischen den eigenen Bedürfnissen und denen der anderen abgewogen werden.

Praktische Beispiele: Während der Freispielzeit können die Kinder auswählen, wo, was und mit wem sie spielen möchten.

In der Frühstückssituation können die Kinder entscheiden, wann und mit wem und was aus ihrer Frühstücksbox oder aus unserem Angebot sie essen möchten. Dies gilt auch für die Getränkeauswahl.

- Partizipation der Eltern

Die vorgenannten Stufen der Partizipation gelten entsprechend auch für die Eltern in unserem Haus. Ein wichtiges Gremium an dieser Stelle ist der Elternbeirat. In den Sitzungen wird er über Aktuelles informiert, kann eigene Beiträge mit einbringen und wirkt bei Entscheidungen mit. Die Mitbestimmung der Eltern wird hier zum Beispiel deutlich über die Wahl des Elternbeirats am Anfang eines Kindergartenjahres. Die Eltern können sich darüber hinaus jederzeit in Entscheidungsprozesse aktiv über den Elternbeirat einbringen.

5. Risikoanalyse

Im Folgenden sollen mögliche Risiken und Gefahren innerhalb unserer Einrichtung aufgedeckt werden, die ein potentieller Täter oder eine potentielle Täterin hat oder bereits hatte, um Kinder zu missbrauchen.

Dabei haben wir bereits im Vorfeld Werkzeuge installiert, die ein Handeln solcher Täter oder Täterinnen deutlich erschweren. Die Kollegiale Beratung oder die Reflexion über Angebote/Aktivitäten in der vergangenen Woche sind feste Bestandteile unserer wöchentlichen Teamsitzung. Bei der kollegialen Beratung greift im Wechsel jeweils eine Gruppe eine besonders positive oder negative Situation auf und möchte die Kolleginnen dabei auf etwas hinweisen oder braucht einen Rat zur Lösung oder Vertiefung. Auch bei der Reflexion überprüfen wir unsere gemeinsame Planung und letztendlich Durchführung nach Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten. Durch die Beteiligung aller KollegInnen kann hierbei ein möglichst breites Meinungsbild erzeugt werden.

Dies ist aber sicherlich nicht die Einzige und vor allem nicht ausreichende Art und Weise, Risiken zu minimieren. In jeder Einrichtung gibt es Bereiche, denen man mehr Beachtung schenken sollte. Hierzu gehören geschlossene Räume, Entscheidungsstrukturen, wechselnder Personalbestand aber auch Verantwortungen.

Täterinnen oder Täter nutzen bestimmte Strategien, mit denen sie in Einrichtungen auftreten. Diese sind:

- Sich mit Leitung gutstellen oder eigene Leitungsposition übernehmen.
- Schwach wirken, Mitleid erwecken, um „Beißhemmungen“ zu erzeugen.
- Sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste.

- Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und Abhängigkeiten erzeugen („...hat was gut...“).
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen.
- Flirten und Affären mit Kolleginnen und Kollegen.
- Als guter Kumpel im Team auftreten.
- Freundschaften mit Eltern.
- Berufliches Wissen über die Kinder oder Jugendlichen ausnutzen.

Wichtig zu beachten ist, dass nicht automatisch jeder/ jede, der/ die so auftritt, Täter oder Täterin ist! Dieses Verhalten kann trotzdem ein Warnsignal sein, weshalb wir darauf achten.

In einer konkreten Risikoanalyse (Material: Fragenbogen Risiko-Analyse) möchten wir unsere Einrichtung ganz genau unter die Lupe nehmen. In mehreren Sitzungen/Meetings kamen wir zu folgendem Ergebnis (Wir verwenden die männliche Form von Täter zur besseren Lesbarkeit und da rein statistisch mehr Männer zu Tätern werden).

In unsere Risikoanalyse wurden folgende Personen mit einbezogen:

- Kita-Leitung, Stellvertretung
- Päd. Fach- und Ergänzungskräfte
- Eltern, Elternbeirat
- Träger: Kirchenstiftung St .Martin

Personalauswahl

Neues Personal wird nach Möglichkeit immer von mindestens zwei Personen (Leitung + Stellvertretende Leitung oder Leitung + Träger) in einem ersten Bewerbungsgespräch ausgewählt. Im Anschluss werden die engsten Kandidaten zu einem Probearbeiten eingeladen. Dabei wird das Verhalten zu den Kindern und den anderen MitarbeiterInnen eingeschätzt und gemeinsam besprochen → Thema Prävention im Bewerbungsverfahren aufgreifen, um mögliche Täter auf die Sensibilität und Wachsamkeit aller hinzuweisen

In Bereichen wie Logopädie, Musik, Deutsch-Kurs sind die Fachkräfte oft alleine mit einem Erwachsenen in einem Raum → Türe offen lassen, um eine Abschottung und „Geheimhaltung“ zu unterbinden

Keine hohe Fluktuation beim Personal. Dies ist für den Bindungs- und Bezugsaufbau und die Pädagogik sehr wichtig. Es birgt aber auch die Gefahr, dass sich Gewohnheiten einschleichen und Abläufe seltener hinterfragt werden

Unentgeltliche Praktikanten und Ehrenamtliche (Lese-Oma) haben kein polizeiliches Führungszeugnis → frühere Täter hätten über diesen Weg leichten Zugang

Personal auch außerhalb des päd. Rahmens unterwegs: Küche, Hausmeister. → Aufgaben-bereiche klar abstecken, Kinder nicht alleine lassen mit diesem Personal!

Großes Macht- und Abhängigkeitsverhältnis in unserem Kindergarten zwischen Fachkräfte und Kinder durch unser gruppenspezifisches Konzept → Kinder immer wieder an Entscheidungen teilhaben lassen oder zumindest transparent darüber informieren

Gelegenheiten

Durch das gruppenspezifische Konzept und die Zusammenlegung von Gruppen am Nachmittag sind manche Kinder und deren Verhalten neu bzw. ungewohnt für die Fachkräfte. Dabei könnte es zu Gefahrenmomenten kommen, wenn Kind und Fachkraft nicht mit den gegenseitigen Regeln o.ä. vertraut sind. Eine Reaktion davon könnte Gewalt oder die Androhung von Gewalt sein. → Wichtig ist der Austausch von Informationen und allg. gültige Regeln

Zwischen 14.00 und 15.00 ruhen sich alle kleinen und mittleren Kinder in einem separaten Raum im 1. Stock aus. Dabei ziehen sich die Kinder für ihren Schlafsack aus. Es gelten die Regeln: Die Kinder entscheiden, was sie ausziehen möchten. Unterhose und Unterhemd/T-Shirt bleiben an. Ein potentieller Täter könnte diese Situation aber ausnutzen .

Klogang und Windel wechseln sind besonders intime Momente, wo sich Kinder ganz oder teilweise ausziehen. Dabei können gewünschte oder ungewünschte Berührungen z.B. durch Hilfe entstehen.

Kinder, die am Morgen (Bringsituation) oder im Verlaufe des Tages immer wieder körperliche Nähe suchen, können von Tätern gezielt gesucht werden und der Täter kann dies auch von sich aus vorschlagen

Beim Bringen oder Abholen entstehen manchmal stressige Situationen. Das Kind will nicht bleiben. Oder das Kind will nicht gehen. Oder das Kind will nicht die Mütze aufsetzen. Dies kann als Argument bzw. Ausrede genommen werden, das Kind zu einer Handlung unter Anwendung oder Drohung körperlicher Gewalt zu zwingen.

Auch beim Umziehen für die Turnhalle oder beim An- und Ausziehen für den Hof können intime Momente entstehen, die ausgenutzt werden könnten.

Die große Eingangstür steht in einzelnen Fällen während der Bring- oder Abholzeit offen, da Eltern sie bis zum Anschlag geöffnet haben. Auch vergessen manchmal die Mitarbeiter die Tür nach den genannten Zeiten zu schließen, da dies händisch getan werden muss.

Räumliche Situationen

Der Kindergarten ist sehr alt und über die Jahre gewachsen. Dadurch sind viele kleine und verwinkelte Räume bzw. Gänge entstanden. Der Täter könnte diese vielen kleinen Räume nutzen → keine geschlossenen Türen; keiner in einem Bereich/Stockwerk ganz alleine

Die Toiletten der Kinder können durch die niedrigen Türen von Erwachsenen eingesehen werden. Gerade beim Abholen haben hier auch Eltern einen leichten Zugang, da die Toilette direkt neben der Garderobe ist bzw. auf dem Weg zum Ausgang liegt.

Der Kindergarten hat den Vorteil eines sehr großen Gartens mit vielen alten Bäumen und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Versteckmöglichkeiten. Hier ist aber auf besonderes Risiko in den Tunneln unter der Burg oder am kleinen Häuschen zu achten. Die Kinder werden hier nicht ständig beobachtet und es kann zu emotionaler Gewalt kommen, z.B. im Sinne von Erpressen zwischen den Kindern, oder zu körperliche Gewalt, z.B. sich schubsen, an den Haaren ziehen. → Kindern Freiraum und eigene Handlungsmöglichkeiten geben aber auch bei Fehlverhalten logische Konsequenzen aufzeigen

Entscheidungsstrukturen

Immer bei Transitionen/Übergängen, bei dem sich die Zuständigkeiten ändern (z.B. Nachmittagsgruppen zusammenlegen; Dienste werden von anderen übernommen) können Täter diese neuen Anpassungen ausnutzen. Sie können sich als unentbehrlich oder besonders aufopfernd darstellen und somit Kritik und einer notwendigen Streitkultur aus dem Weg

Es muss klar geregelt sein, welches Kind von wem abgeholt werden darf. Nur eingetragene oder von den Eltern direkt abgesprochene Abholberechtigte sind erlaubt. Es zählen keine Beschwichtigungen wie „Das geht schon klar“ Im Zweifelsfall die Eltern anrufen oder die Leitung fragen.

In der Essenszeit kann der Wille des Betreuenden (Wir schmeißen kein Essen weg) und der Wille des Betreuten (Das schmeckt mir nicht) aufeinander treffen. Hier sind allgemein gültige Regeln z.B. eine Probierversion notwendig, damit Essen nicht einem Zwang unterliegt.

Eine Gruppen- oder Kita-Leitung, die sich abschottet oder einen autoritären Führungsstil pflegt, lässt wenig Kritik zu und ist nicht offen für Beschwerden. Somit kann eine unreflektierte Umgebung entstehen in der Täter, die dieses Verhalten zeigen, ein leichteres Spiel haben

Gewalt zwischen Kindern findet in verschiedenen Formen immer wieder statt aufgrund Erfahrungen die Kinder evtl. zuhause machen, durch Videospiele oder ähnliches. Auch der Altersunterschied und der sich dadurch ergebende Entwicklungsvorsprung zwischen den Kindern können hier zu einem Dominanzgefühl beitragen. Wichtig ist es, die Auseinandersetzung damit nicht zu tabuisieren, sondern immer wieder situationsgerecht mit den Kindern zu thematisieren. Ein Verheimlichen von körperlichen Konfliktsituationen zwischen Kindern und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten fördert keine Transparenz der pädagogischen Arbeit.

Aus unserer Analyse ergaben sich erste präventive Möglichkeiten, um diese Risiken zu minimieren:

- Kinder unterstützen, Gefühle zu zeigen und sich Unterstützung zu holen
→ „Du hast ein Recht auf Hilfe“
- Kinder ermutigen, eigene Grenzen zu verteidigen und die Grenzen anderer zu bewahren
→ „Du hast ein Recht NEIN zu sagen! Sowie der andere auch!“
- Wünsche und Beschwerden der Kinder ernst nehmen und somit ihr Selbstbewusstsein stärken
→ „Vertraue deinem Gefühl! Deine Meinung ist mir wichtig.“
- Wir lassen bestimmte Personengruppen (Lese-Oma, Praktikanten) nicht alleine mit den Kindern und informieren die Eltern welche Ehrenamtlichen bei uns für kurze Zeit helfen.
- Kinder entscheiden je nach Entwicklungsstand selbst in einem Rahmen, der Ihnen Sicherheit gibt und der sie beflügelt Sachen auszuprobieren
→ „Keiner darf dir Angst machen!“

In einem besonderen Maße möchten wir auf unsere räumlichen Gegebenheiten eingehen, die durch die Veränderungen über die vielen Jahre entstanden sind und die somit auch unser gruppenspezifisches Konzept beeinflussen:

Aufgeteilt auf vier Gruppen bieten wir den Kindern eine Umgebung, in der sie sich wohl fühlen und die zum Entdecken und Spielen anregt. Durch zweite Ebenen, Puppenecken, Amphitheater und vielem mehr haben die Kinder die Möglichkeit, sich zurückzuziehen und eigene Spielideen zu entwickeln. Dabei nutzen wir auch den Flur/Garderobenbereich mit großen Teppichen und die Nebenzimmer als Spielbereiche. Somit soll der geschützte Bereich der Gruppe gleichzeitig offen für Exploration sein und einen sicheren Hafen bieten für eine vertraute Atmosphäre. Die Kinder suchen sich selbst ihren Spielort und Spielpartner aus und können zwischen den verschiedenen Bereichen wählen. Durch einen großen Fundus an Material und Spielmöglichkeiten wechseln wir immer wieder unser Angebot in den Gruppen aus. Anhand von Beobachtungen an den Kindern können wir so neue Lernmöglichkeiten schaffen und dies auch mit Kleingruppen in den Funktionsräumen intensivieren. Wichtig ist uns dabei, dass sich das Kind zu jeder Zeit wohl fühlt wie in einem zweiten Zuhause. Es soll lernen eigene und fremde Grenzen wahrzunehmen und seine Selbstwirksamkeit in einem geschützten Rahmen erproben.

Der Toiletten- und Wickelbereich sowie das Geschichten- und Märchenland stellen unserer Meinung nach einen besonders schützenswerten Bereich dar. Die Kinder ziehen sich hier ganz oder teilweise aus und sind hier alleine oder in 1zu1 Situationen:

- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen
- Eltern und andere Personen, die ein Kind abholen oder bringen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten, wenn dort ein weiteres Kind ist.
- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Toiletten der anderen Gruppen aus.
- Kinder entscheiden ganz frei und selbst **wann** jemand, **wer** und **in wie weit** jemand beim Toilettengang/Wickeln/Umziehen hilft. Die pädagogische Kraft bietet jeweils nur die Hilfe an.

6. Personalauswahl und Personalentwicklung

Mit der Personalauswahl wird bestimmt, wer in Zukunft mit den Kindern arbeiten wird. Deshalb werden auch innerhalb des Einstellungsverfahrens Möglichkeiten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt genutzt.

So werden die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen wie oben beschrieben mit dem 4-Augen-Prinzip sorgsam ausgesucht und die bereits in der Einrichtung Arbeitenden bilden sich regelmäßig weiter. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter ist der unbewusste Eindruck, das Bauchgefühl, ein Teil der Entscheidung.

6.1 Personalauswahl

Bei der Personalauswahl achten wir auf verschiedene Punkte:

1. Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind auf kritische Stellenwechsel zu analysieren, z.B.:

- „Trennung in gegenseitigem Einvernehmen“,
- Arbeitsbescheinigung statt qualifiziertem Zeugnis,
- fehlende Zeugnisse,
- Lücken oder massive Brüche im Lebenslauf.

Die angeführten Beispiele lassen nicht unmittelbar auf potentielle Täter oder Täterinnen schließen, denn für alle Punkte kann es auch ganz plausible Begründungen geben.

Auffälligkeiten sind im Bewerbungsgespräch anzusprechen, für den bestmöglichen Schutz der Kinder und der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Für Ehrenamtliche gibt es in der Regel kein Bewerbungsverfahren, hier wird anhand des Eindrucks im Erstgespräch und möglichen Einschätzungen Dritter entschieden. Der Einsatz eines Ehrenamtlichen wird dem Elternbeirat mitgeteilt und mögliche Bedenken von dieser Seite werden beachtet.

2. Bewerbungsgespräch/ Erstgespräch

Im Bewerbungs- oder Erstgespräch machen wir deutlich, dass unsere Einrichtung hinsichtlich sexualisierter Gewalt sensibilisiert ist und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört. Der Verhaltenskodex bietet eine sehr gute Grundlage, über Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen zu sprechen.

Mögliche Einstiegsfragen in das Thema (je nach Situation):

- „Gab es in den Einrichtungen, in denen Sie davor gearbeitet haben, auch ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt?“
- „Haben Sie an Präventionsmaßnahmen, einer Fortbildung oder einem Fachtag gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen?“
- „Haben Sie sich schon über die Präventionsarbeit im Erzbistum Bamberg im Internet informiert? Was ist davon für Sie wichtig?“
- „Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und professionelle Distanz?“
- Oder arbeitsfeldspezifische situative Fragestellungen: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn ...?“

Im Gespräch weisen wir auf die Rahmenordnung zur Prävention im Erzbistum Bamberg und die damit verbundenen Verpflichtungen hin:

- Teilnahme an einer Präventionsschulung
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (bei Ehrenamtlichen siehe Handreichung zur Einsichtnahme) - Träger
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - Träger

- Berücksichtigung weiterer arbeitsfeld- oder einrichtungsspezifischer Regelungen/
Konzeptionen

Folgende Materialien werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Unterlagen zum Arbeitsvertrag zugesendet und Ehrenamtlichen im Erstgespräch ausgehändigt:

- Verhaltenskodex
- Schutzkonzept
- Leitfaden für alle Mitarbeiter

3. Probearbeiten

Wenn es von beiden Seiten Interesse an einer möglichen Anstellung gibt, vereinbaren wir, bevor weitere Schritte wie Führungszeugnis etc. folgen, einen Termin für eine Probearbeit.

Die BewerberIn kommt an einem Vormittag oder Nachmittag in die Einrichtung und lernt dort Kinder und KollegInnen kennen. Dies hat den Vorteil, dass die Arbeitssuchenden einen Einblick in die Arbeitsweisen vor Ort bekommen und gleichzeitig wir den Umgang mit dem Kind und das Bild vom Kind der Bewerber bekommen.

Dementsprechend können Sicht- oder Verhaltensweisen bewertet und wenn nötig hinterfragt werden. Dies ist sicherlich eine zusätzliche Hürde für potentielle neue MitarbeiterInnen, schafft aber Sicherheit auf beiden Seiten im Umgang miteinander und mit den Kindern.

4. Arbeitsvertrag/ Einsatzbeginn

Ein Arbeitsvertrag wird erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex geschlossen. Der Dienstantritt erfolgt erst im Anschluss an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages.

Wir nutzen die Probezeit, um uns ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeitender in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen, und sprechen Auffälligkeiten an. Bei einem Gespräch über diese Auffälligkeiten ziehen wir (wenn gewünscht) einen Vertreter der MAV³ hinzu der als neutraler Beobachter einen weiteren Blick auf die Situation wirft.

Gleiches gilt für den Beginn des Einsatzes bei Ehrenamtlichen und externen Anbietern von Kursen, sowie den Fachkräften von Fördereinrichtungen.

6.2 Personalentwicklung

Das bereits bei uns arbeitende Personal entwickelt und bildet sich ständig weiter. In allen katholischen Einrichtungen des Erzbistums Bamberg ist es verpflichtend die dafür angebotene Präventionsschulung zu besuchen.

Kritikgespräch

Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Wir machen uns frühzeitig gegenseitig bzw. von

³ Mitarbeitervertretung

Seiten der Leitung auf grenzverletzendes Verhalten oder Übertretung des Verhaltenskodex aufmerksam. Nur so hat die Person die Möglichkeit, ihr Verhalten zu verbessern.

Mitarbeitergespräch

Auch in den regelmäßigen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert. Hilfreich bei der Gesprächsführung kann der Leitfaden für das jährliche Mitarbeitergespräch der Abteilung Personalentwicklung im Erzbistum Bamberg sein. Beifolgenden Fragen aus den „Beispielfragen für die Gesprächsführung“ können wir die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisieren:

- **Arbeitsaufgaben**
 - ➔ Für welche Arbeitsaufgaben waren Sie insbesondere verantwortlich? Was waren Ihre Schwerpunkte?
- **Arbeitsumfeld**
 - ➔ Wie geht es Ihnen mit den Menschen, die Ihnen anvertraut sind?
 - ➔ Wie erleben Sie für sich den Umgang mit Konflikten?
 - ➔ Wie werden von Ihnen und mit Ihnen Konflikte bearbeitet?
Lernerfahrungen im Umgang mit Nähe und Distanz zu anvertrauten Menschen können hier besprochen werden. Der Verhaltenskodex kann als weitere Gesprächsgrundlage hinzugezogen werden.
- **Förderung- und Entwicklungsperspektiven**
 - ➔ Welche Qualifizierungen können Ihnen helfen, Ihre Aufgaben und Ihre Berufung noch besser zu erfüllen?

Fortbildungsangebote zur Auffrischung bzw. Vertiefung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt können hier besprochen werden.



7. Bild vom Kind

Der neugeborene Mensch kommt als „kompetenter Säugling“ zur Welt. So schreibt es der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan. Bereits unmittelbar nach der Geburt beginnt der Säugling, seine Umwelt zu erkunden und mit ihr in Austausch zu treten.

Uns im Kindergarten St. Martin ist dieses Bild wichtig. Das Kind übernimmt entwicklungsangemessen Verantwortung und die pädagogische Kraft unterstützt, dass Kind dabei es selbst zu tun. Dabei legen wir die 4 folgende Aussagen in den Fokus.

Jedes Kind ist einzigartig und wertvoll.

Jedes Kind bringt individuelle Kompetenzen und Bedürfnisse mit, Talente und Stärken, aber auch Fragen, auf die es Antworten sucht.

Das Kind bildet sich selbst.

Wissbegierig und mit offener Neugier eignen sich Kinder Wissen über sich und über die Welt an. Als Akteur seiner Entwicklung entscheidet das Kind über sein individuelles Lerntempo. Mit allen Sinnen entdeckt und erforscht es seine Welt, sucht Antworten auf seine Fragen und entwickelt so seine individuellen Wesensmerkmale weiter.

Kinder sind soziale Wesen.

Kinder sind auf eine liebevolle Zuwendung, Anerkennung und Wertschätzung angewiesen. Um sich dem Lernen öffnen zu können braucht es verlässliche Beziehungen zu Erwachsenen und zu anderen Kindern. Diese Gegenüber ermöglichen dem Kind die Herausbildung seiner eigenen Identität. Sie geben ihm Geborgenheit und Schutz auf seinem Weg.

Kinder sind spontan, ideenreich und kreativ.

Für Kinder ist die Welt voller Ideen und Gefühle. Mutig gehen sie auf Neues zu und handeln spontan nach ihrem Empfinden. Sie lassen uns Erwachsene an ihrer Fröhlichkeit teilhaben, lassen uns immer wieder staunen über ihre Kreativität und Phantasie. Zuweilen mögen Kinder uns rätselhaft erscheinen, aber allemal ist es wert und wundervoll sich dieser Rätsel anzunehmen.

Folgendes Bild zeigt sehr aussagekräftig, welche Bereiche für eine erfolgreiche Erziehung und Bildung wichtig sind.



8. Verhaltenskodex mit Dienstanweisung und hausinternen Regelungen

Als Team haben wir uns auf einen Verhaltenskodex im Umgang mit den Kindern und miteinander geeinigt. Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Dabei ist ein professionelles Verhältnis zwischen Betreuten und Beschäftigten wichtig. Wie sich dieses professionelle Verhältnis im Alltag zeigt, wird in den folgenden Punkten erläutert. Dies ist kein Regelwerk, sondern zeigt unsere Haltung und Einstellungen für sensible Bereiche.

Umgang mit Medien

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen, Arbeitsblättern, Ausmalbildern hat pädagogisch und altersentsprechend zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern für diesen Bereich ist besonders zu beachten. Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen Kontexten verboten.

Wir fotografieren die Kinder mit dem Kindergartenfotoapparat und mit privaten Fotoapparaten. Es werden keine Kinderfotos auf privaten Computern gespeichert.

Mit dem Handy dürfen nur Fotos gemacht und verschickt werden, auf denen keine Gesichter der Kinder zu sehen sind. Bilder von privaten Fotoapparaten und Handys müssen unmittelbar nach Erstellung auf einen Dienstcomputer gezogen und auf dem privaten Gerät gelöscht werden.

Es werden keine kompromittierenden Fotos von Kindern gemacht. Wir fotografieren nicht in den Bädern und Toiletten und nicht beim Umziehen. Wenn ein Kind unvorteilhaft getroffen wurde, wird das Bild gelöscht und keinesfalls ausgehängt.

Mit Fotos von Kindern im Sommer beim Planschen in Badeanzug und Badehose muss besonders sensibel umgegangen werden. Nochmalige genaue Überprüfung, bevor etwas ausgehängt wird. Wenn ein Kind in einer bestimmten Situation nicht fotografiert werden will, respektieren wir das.

Auch Kinder, die selbstständig mit den Tablet fotografieren, müssen die anderen Kinder oder Erwachsenen vorher fragen, ob sie ein Bild machen dürfen. Dies lernen die Kinder im Zusammenhang mit dem „Tablet-Führerschein“, der unter anderem dafür vom Team entwickelt wurde.

Bei Aufnahme neuer Kinder und der damit verbundenen Vertragsunterzeichnung der Eltern wird das Einverständnis zur Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos-, Bild, und Tonaufnahmen eingeholt. Dabei wird der interne Kita-Bereich und der externe Bereich unterschieden.

Geschichten- und Märchenland

Die Kinder sind nicht ohne Erwachsene im Geschichten- und Märchenland (1.Stock). In den oberen Räumen sind immer zwei Mitarbeiterinnen. Die Zwischentüre ist während des Umziehens offen.

Das Kind zieht sich nur soweit aus, wie es sich wohlfühlt. Die Kinder ruhen nicht mit nacktem Oberkörper oder ohne Unterhose aus. Die Mitarbeiterin legt sich nicht zu einem Kind auf die Matte.

Eine beruhigende Berührung an der Schulter, dem Arm oder dem Fuß ist in Ordnung, wenn das Kind damit einverstanden ist. Die Eltern sind darüber zu informieren. Bei starker Unruhe setzt man sich auf den Boden neben das Kind. Es wird kein Kind alleine in einem Nebenraum o.ä. gelegt.

Wenn wir bemerken, dass ein Kind sich selbst immer wieder berührt, und dabei laute Geräusche macht, bitten wir es auf zu hören, ohne es besonders hervorzuheben.

Toilettengang

Die MitarbeiterInnen helfen dem Kind beim Toilettengang, soweit es Hilfe braucht. Vor allem bei den Dreijährigen muss auch beim Abputzen geholfen werden, aber nur mit Einverständnis der Kinder.

Wenn ein Kind auf der Toilette ist bleibt die kleine Tür zu. Auch die MitarbeiterInnen schauen nur kurz darüber, falls es nötig ist. Ansonsten hält sie/er Abstand zu den Toiletten. Wenn während der Bring- und Abholzeit ein Elternteil mit seinem Kind auf die Toilette geht, darf kein Kind auf einer anderen Toilette sein. Falls doch, muss das Elternteil warten oder eine Mitarbeiterin zur Hilfe bitten.

Wenn ein Handwerker im Bad arbeitet, gehen die Kinder nicht auf diese Toilette, sondern zur Nachbargruppe.

Der Mitarbeitende hat auf das Schamgefühl des Kindes zu achten, auch wenn dieses nicht selbst darauf achtet.

Wenn ein Kind in die Hose macht

Wenn ein Kind in die Hose macht, wird es so schnell wie möglich von einer MitarbeiterIn umgezogen. Dabei soll das Kind in erster Linie sich selbst umziehen. Der Erwachsene hilft frische Klamotten zu besorgen und die alten in einer Tüte zu verstauen. Auch hier gilt: Nur wenn das Kind um Hilfe bittet, greift der Erwachsene ein.

Wenn ein Kind sich beschmutzt hat, darf es sich mit Hilfe von weichen Papiertüchern waschen oder bekommt Hilfe. Für den Extremfall haben wir eine Dusche, in der wir das Kind sauber machen, auch hier nur mit Einverständnis des Kindes. Die Mitarbeiterin trägt dabei Handschuhe.

Das Kind wird nicht vor der Kindergruppe umgezogen, sondern entweder im Bad oder im Nebenzimmer oder wenn die anderen Kinder im Garten sind, kann es auch im Garderobebereich sein. Dabei muss stets darauf geachtet werden, dass das Kind nicht in halb. Bzw. unbedeckten Zustand beobachtet werden kann.

Das Kind bekommt beim Umziehen so viel Hilfestellung, wie es braucht, wünscht und es wird nicht geschimpft. Wir unterhalten uns gegebenenfalls, was passiert ist und erklären dem Kind was jetzt zu tun ist.

Es zieht seine eigenen Ersatzklamotten an. Wenn es nichts dabei hat, bekommt es vom Kindergarten möglichst passende Kleidung ausgeliehen.

Turnen

Vor und nach dem Turnen ziehen sich die Kinder um, mit der Vorhangabtrennung. Wenn das Kind seine Turnsachen vergessen hat, zieht es den dicken Pullover aus und turnt im T-Shirt oder Unterhemd, lässt aber die Hose an. Es turnt nicht in der Unterhose.

Wir helfen den Kindern beim Umziehen, so weit wie nötig und gewünscht und ermutigen sie, es möglichst selbstständig zu tun. Wenn sich ein neues Kind nicht umziehen will, lassen wir es und es schaut erst mal zu, bis es freiwillig die Klamotten wechselt und mitmacht.

Verhalten beim An- und Ausziehen siehe Punkte zuvor (..in die Hose gemacht, Toilettengang, Geschichten- und Märchenland).

Körperlicher Kontakt

Um ein Kind zu trösten, nehmen wir es auch mal in den Arm, um ihm Sicherheit zu geben, auch mal auf den Schoß, wenn das Kind es möchte. Ich fordere nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf meinen Schoß zu setzen. Das Kind darf auf den Schoss, wenn es das Bedürfnis danach äußert oder deutlich zeigt (Kinder, die nicht sprechen wollen, können es auch zeigen). Auch beim Trösten soll der Impuls, für das auf den Schoß nehmen, von dem Kind kommen. Es sollte immer darauf geachtet werden, ob bzw. wie lange ein Kind dieses Bedürfnis hat.

Wenn das Kind das Bedürfnis hat und zu uns kommt, dann umarmen wir es und drücken es. **Wir küssen Kinder nicht!**

Dabei achten wir stets auf unsere eigenen persönlichen Grenzen. In Erste-Hilfe-Situationen respektieren wir die individuellen Grenzen und Intimsphären des Kindes. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt. Bei größeren bis schweren Verletzungen des Kindes kann in Einzelfällen nicht das Einverständnis des Kindes abgewartet werden. In solchen Fällen sollte unbedingt zusammen mit dem Kind gezählt ein 6 Augen-Prinzip herrschen und ein weiterer Erwachsener vor Ort sein bzw. geholt werden.

In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines anderen führen könnten, ist ein akutes Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhalten geboten, bis die Gefahr vorüber ist.

Wenn ein Kind körperliche Berührungen nicht mag, respektieren wir das. Es gibt auch Spiele mit Berührungen wie z.B. auf den Rücken malen, spielerische Massagen, usw. Die Kinder können freiwillig mitmachen. Um ein Kind zu beruhigen, nehmen wir manchmal seine Hände und berühren es an den Schultern.

Wenn ein neues Kind in der Eingewöhnungszeit beim Bringen weint und nicht bleiben will, halten wir es manchmal kurz fest, aber nur in Absprache mit den Eltern und aus der Erfahrung, dass es sich schnell beruhigt, wenn die Eltern weg sind.

Wir wollen den Kindern lernen, dass auch für sie untereinander die gleichen Regeln gelten wie zwischen Erwachsene und Kind und andersrum. Daher umarmen, knuddeln oder küssen sich auch die Kinder nur mit Einverständnis des anderen Kindes.

Im Sommer baden

Wenn es heiß ist, stellen wir ein Planschbecken oder den Rasensprenger im Garten auf. Die Kinder sind mit Badeanzug oder Badehose bekleidet. Wenn ein Kind Badesachen vergessen hat, darf es in Unterhose planschen, wenn es dies möchte, aber nicht unbekleidet.

Wir ziehen uns in einem geschützten Raum um. Das kann die Gruppe oder der Nebenraum sein. Es findet außerhalb der Bring- und Abholzeit statt, d.h. es sind auch keine anderen Erwachsenen außer den päd. Mitarbeitern anwesend.

Wenn die Kinder, die nassen Sachen ausziehen, achten wir darauf, dass sie sich in ein Handtuch wickeln können.

Generell gilt auch beim Baden: Alle Kinder sind verschieden. Kinder, denen das Umziehen vor anderen unangenehm ist, schützen wir. Wir achten darauf, dass niemand ausgelacht wird. Jede Badeaktion ist immer freiwillig für alle Kinder.

Doktorspiele

Doktorspiel lassen wir nur bekleidet mit mind. Unterhosen und Unterhemd zu.

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

Es ist nicht die Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

Männliche Mitarbeiter / Praktikanten

Sollten Eltern nicht wollen, dass ein männlicher Mitarbeiter ihrem Kind z.B. beim Toilettengang oder beim Umziehen hilft, suchen wir das Gespräch mit den Eltern. Wichtig ist für uns in erster Linie der Wille des Kindes. Sollten die Eltern bei Ihrer Entscheidung bleiben, weisen wir darauf hin, dass in unserer Einrichtung christliche Werte wie Gleichberechtigung und Toleranz an oberster Stelle stehen und die Aufgabenverteilung gleichermaßen zwischen den Geschlechtern und nach dem Interesse des Kindes erfolgt. In Härtefällen können wir die Entscheidung der Eltern respektieren und tragen, auch zum Schutz des Mitarbeiters und des Kindes. Dies muss aber im Einzelfall betrachtet werden.

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Entsteht bei einer Mitarbeiterin ein Verdacht, geht sie als erstes zur Kindergartenleitung. Gemeinsam dokumentieren sie die Situation und beraten sich dann mit den Kolleginnen.

Das Vorgehensdiagramm und Dokumentationsformulare befinden sich im Büro im Ordner „Kindeswohlgefährdung §8a“ unter dem Aktenzeichen NMA 65.50 und weiter unten in diesem Schutzkonzept unter dem Punkt „Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung“. Uns war es dennoch wichtig dies hier in den Verhaltensweisen zu erwähnen, damit vor allem neue Mitarbeiterinnen sofort informiert sind.

Die Eltern der Kinder können nur mit einbezogen werden, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist.

Wenn sich der Verdacht erhärtet oder nicht geklärt werden kann, holt das Team Hilfe bei der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ (ISEF).

In unserem Fall: Frau Kern-Sekatzek vom Caritas-Verband (Tel.: 0911-2354 241) oder Frau Burdin vom ASD (Tel.: 0911-231 2189)⁴

Wenn die Eltern nicht mit einbezogen werden können oder vorgeschlagene Hilfen nicht wahrnehmen, der Verdacht auf Kindesmissbrauch aber weiter besteht, muss der Träger und letztendlich das Jugendamt informiert werden. Damit übergeben wir den Fall in die Abläufe des Jugendamtes, sind aber als Vertreter des Kindes nach wie vor beteiligt.

Bei akuter Gefährdung, wenn wir das Kind nicht gefahrlos wieder in die Familie gehen lassen können, muss sofort der Träger und das Jugendamt informiert werden. Für uns zuständig: Kinder- und Jugendnotdienst (Tel.: 0911-231 33 33)⁵

Sprache

Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an. Kosenamen wie „Schatzi“ nur nach Absprache mit dem Kind. Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen. Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehen wertschätzend und emphatisch damit um. Wir benennen Geschlechtssteile anatomisch korrekt und einheitlich. Wir einigen uns auf folgende Begriffe: Scheide, Penis, Brust oder Brüste, Hintern.

Maßnahmen bei Übertretung des Verhaltenskodex

Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Mitarbeiterinnen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen gegenüber der Einrichtungsleitung transparent. Das bedeutet auch, Mitarbeiterinnen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und dessen Wirkung angesprochen werden.

Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen und Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Maßnahmen oder Konsequenzen untersagt.

⁴ Stand 02/2023

⁵ Stand 02/2023

9. Beratungs- und Beschwerdewege

Die Bedeutung von Beschwerdewegen ist in vielen Arbeitsfeldern bereits bekannt; z.B. auf Fahrten und Wochenendveranstaltungen der Jugendarbeit gehören regelmäßige Feedbackrunden und Auswertungen, in denen auch Beschwerden von Kinder und Jugendlichen Platz haben, zum Standard. Daher ist es auch im Kindergartenbereich essentiell, Beschwerdewege einzuführen und zu etablieren.

Eine Frage von Haltung

Das Vorhandensein formell festgeschriebener Beschwerdeverfahren allein reicht nicht aus, damit Kinder und Jugendliche sie auch in Anspruch nehmen. Vielmehr müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, damit Kinder und Jugendliche sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern.

Entscheidenden Einfluss auf die Nutzung der strukturell verankerten Verfahren haben – wie die Präventionsarbeit insgesamt – die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kultur einer Einrichtung.

Kinder und Jugendliche sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf die betreuenden MitarbeiterInnen angewiesen. Nur wenn diese die Kinder und Jugendlichen aktiv unterstützen und mit ihrer Haltung Zuspruch, Motivation und die Erlaubnis zum Beschweren ausdrücken, können Kinder die vorhandenen Beschwerdewege ohne Angst vor negativen Folgen nutzen.

MitarbeiterInnen nehmen damit eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Nutzung formeller Beschwerdeverfahren ein. Die persönliche Haltung der Mitarbeitenden gegenüber der Persönlichkeit von Kindern und ihr Verhältnis zu Kritik haben großen Einfluss darauf, ob sich Kinder ermutigt oder gebremst fühlen, Beschwerden vorzubringen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten

- Kinder als gleichwertig und gleichwürdig wie Erwachsene erachten,
- die Rechte von Kindern anerkennen,
- den eigenen Machtvorsprung gegenüber Kindern nicht ausnutzen,
- auf die Aufrichtigkeit von Kindern vertrauen,
- Fehlerfreundlichkeit bejahen,
- sich persönlich und im jeweiligen Team mit der Frage auseinandersetzen „Was hilft mir, Kritik zu akzeptieren und konstruktiv damit umzugehen?“,
- neu hinzugekommene Kinder über die existierenden Verfahren informieren und Zugang zu diesen zu ermöglichen.

Kinder jedes Alters, sowie Kinder mit Lernschwierigkeiten und Beeinträchtigungen betrifft dies in besonderer Art und Weise.

Wesentlichen Einfluss auf die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die in der Einrichtung vorherrschende Kultur, die sie in ihrer Rolle als Mitarbeitende selbst erleben. Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Denn Wertschätzung und Fehleroffenheit tragen zu einer offenen Atmosphäre

einer Einrichtung bei, in den Problemen angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden können.

Im Umgang miteinander bedeutet das konkret:

- Fehler können passieren und „vergeben“ werden
- Fehlerfreundlichkeit bedeutet: Es gibt die Möglichkeit, etwas Neues auszuprobieren, weil sich gezeigt hat, dass das vorher Versuchte nicht hilfreich war
- Fehlverhalten kann korrigiert werden
- Ansprechen von Fehlern ist Teil professioneller Kooperation
- Transparenz des eigenen Fehlverhaltens wird hergestellt
- Fehler werden im Team angesprochen
- Fehlverhalten wird in der Fachberatung/ Supervision reflektiert

Dabei meint Fehlverhalten:

- Pädagogisch unsinniges (= nicht nachvollziehbares) Verhalten
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, dass die Interessen der Kinder außer Acht lassen
- Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren einer Stimmungslage gegenüber Kindern
- Bewusstes Nichtreagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzung des Verhaltenskodex
- Strafbares Verhalten, das selbstverständlich auch die strafrechtlichen Folgen nach sich zieht

Kritik – die Chance zur Veränderung

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen Menschen. So sollte auch in Einrichtungen mit Kritik und Beschwerden von Kindern umgegangen werden, denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Es ist ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern. Auch wenn sich Kinder an jemand Dritten wenden, zeigt dies, dass ihnen die Situation oder die Person gegenüber wichtig ist und sie nach Lösungen suchen, entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen. Für die eigene professionelle und auch ehrenamtliche Arbeit sind Beschwerdeverfahren hilfreich,

- um zu erfahren, was Kindern an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u. a. nicht gefällt,
- um Raum zu geben für Veränderung,
- um Zufriedenheit bei den Kindern und auch bei sich selbst zu steigern.

Transparenz von Regeln, Beratungs- und Beschwerdewegen

Abgesehen vom Wissen über grundsätzliche und ganz konkrete Rechte für Kinder gelten in einer Einrichtung, Gruppe oder Veranstaltung auch bestimmte Regeln für das Verhalten unter- und miteinander oder die Gestaltung verschiedener Abläufe. Diese sind in der Regel umso tragfähiger, je intensiver die betreffenden Kinder an deren Entstehung mitgewirkt haben. Je eindeutiger die

Spielregeln sind, desto leichter ist es für Kinder, sich Hilfe zu holen und sich zu beschweren. Neben den allgemeinen Regeln einer Einrichtung ist hier auch der Verhaltenskodex für die Orientierung der Kinder von großer Bedeutung, zu wissen, was „die Erwachsenen“ dürfen und was nicht.

Damit Kinder die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Ganz konkret heißt das:

- Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?
- Worüber kann ich mich beschweren?
- Bei wem kann ich mich beschweren?
- Was passiert mit meiner Beschwerde?

Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt die Kenntnis der beteiligten Personen voraus.

Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldung nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus.

Trotzdem können anonyme Beschwerden Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten und Mitarbeitende dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen bei Kindern anzusprechen.

Unsere Beschwerdewege

Beschwerdeführende können Mitarbeitende, Eltern oder Kinder sein. Mit einer Beschwerde äußern Beschwerdeführende ihre Unzufriedenheit. Aufgabe im Umgang mit Beschwerden ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und deren Ursache möglichst abzustellen.

Wenn Menschen zusammenkommen und miteinander in Beziehungen treten, kommt es auch zu Meinungsverschiedenheiten und unterschiedlichen bzw. kollidierenden Interessenlagen, sodass konstruktive Lösungen und Kompromisse gesucht und gefunden werden müssen. Konstruktive Kritik ist immer hilfreich, und wird von allen Mitarbeitern ernst genommen. Alle sind bestrebt eine Beschwerde als konstruktive Kritik anzusehen und die Chance auf Verbesserungspotenzial zu nutzen.

„Ihre unzufriedensten Kunden sind Ihre beste Lernquelle.“ (Bill Gates)

Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

Grundsätzlich durch die oben erwähnte Haltung aller Beteiligten und der Transparenz von Regeln und Wegen. Eine Beschwerde kann persönlich, schriftlich in den Briefkasten, digital per Email oder telefonisch erfolgen.

- Wie können sich Kinder beschweren?
 - Im direkten Kontakt mit den Erzieherinnen
 - In Morgenkreis mit der gesamten Kindergruppe

- In unseren Kinderkonferenzen
- Bei einer Vertrauensperson (vom Kind selbst gewählt; dies kann auch ein anderes Kind sein)
- In der turnusmäßigen Kinderbefragung
- Wie können sich Eltern beschweren?
 - Bei allen MitarbeiterInnen
 - Bei der betreffenden Person
 - Bei der Leitung
 - Beim Elternbeirat
 - Beim Träger
 - In der turnusmäßigen Elternbefragung
- Wie können sich Mitarbeiter beschweren?
 - Bei der Leitung
 - Bei der betreffenden Person
 - Beim Träger
 - Im Mitarbeitergespräch

Worüber kann sich beschwert werden?

- Nicht einhalten meiner Rechte
- Vereinbarte Regeln in der Gruppe oder im Team werden nicht eingehalten
- Kommunikation untereinander
- MitarbeiterInnen halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Was mich in der Gruppe oder bei einer anderen Gruppe stört

Was passiert mit meiner Beschwerde?

- Alle Beschwerden werden ernst genommen
- Anliegen werden geklärt und Lösungen gesucht
- Der sich beschwerenden Person wird Rückmeldung gegeben, was passieren wird
- Beschwerden werden dokumentiert und ausgewertet. Wiederholt sich etwas häufiger?
- Das Beschwerdeverfahren wird überprüft und weiterentwickelt

Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs oder von Grenzverletzungen im Bereich der Erzdiözese Bamberg. Hierzu wurde eine externe Rechtsanwältin ernannt:

Eva Hastenteufel-Knörr
 Ringstraße 31
 96117 Memmelsdorf
 Tel. 0951/40 73 55 25
 Fax: 0951/40 73 55 26
 E-Mail: kanzlei-hastenteufel@t-online.de

Die von der Einrichtung ernannte Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt kann an die geeigneten Kontaktpersonen weitervermitteln, ist jedoch nicht selbst zuständig für die Bearbeitung.

Ansprechperson in der Einrichtung: Sabine Lipka

Fachberatungsstellen innerhalb des Erzbistum Bamberg

Wildwasser Nürnberg e.V.

Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt
Rückertstr. 1

90419 Nürnberg

Tel.: 0911/ 33 13 30

E-Mail: info@wildwasser-nuernberg.de

Fachberatung für katholische Kindertagesstätten

Caritas Verband Nürnberg e.V.

Eva Maria Kratzer

Obstmarkt 28

90403 Nürnberg

Tel. 0911/ 23 54 191

E-Mail: fachberatung-kita@caritas-nuernberg.de

Neben innerkirchlichen Kontaktpersonen müssen auch nicht kirchliche Unterstützungsstellen bekannt gemacht werden, damit Betroffene die Möglichkeit haben, sich auch außerhalb des kirchlichen Bereichs Hilfe zu suchen.

Beratungsstellen für Kinder, Jugendlichen und Eltern (Erziehungsberatung)

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendlichen

Tucherstraße 15

90403 Nürnberg

Tel. 0911/ 23 54 24 1

E-Mail: erziehungsberatung@caritas-nuernberg.de

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Reutersbrunnenstraße 34

90429 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-33 33

<https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/koki.html>

10. Intervention (bei Gewalt) und nachhaltige Aufarbeitung

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch Geistliche, Ordensmitglieder, Mitarbeitende oder Ehrenamtliche im Erzbistum Bamberg unverzüglich der Missbrauchsbeauftragten zu melden.

Es geht um nachhaltige Aufarbeitung sowie um das Gewährleisten von Kinderschutz und Arbeitsfähigkeit in der Krisensituation und darüber hinaus. Es gibt im Erzbistum Bamberg Erläuterungen und Verfahrensweisen für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Das ist eine verpflichtende Vorgehensweise bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Sie zeigt Verfahrenswege

für verschiedene Tätigkeitsfelder auf und tritt in Kraft, wenn eine Meldung eingeht. Je nach Einrichtung – Kindertagesstätte – unterscheiden sich im Einzelnen die jeweiligen Kontaktpersonen und/oder erfolgen möglicherweise unterschiedliche Schritte, die Vorgehensweise in der Praxis zielt jedoch immer auf den Schutz der Beteiligten sowie auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls oder der Vermutung.

Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt, daher braucht es im Krisenfall baldmöglichst das Einleiten von Intervention auch über das gesetzlich vorgeschriebene hinaus. Über die dafür notwendigen Schritte müssen die Mitarbeiter/innen vor Ort informiert sein. Intervention bei Vermutung von sexualisierter Gewalt oder bei einem Straftatbestand unterstützt betroffene und beteiligte Einzelpersonen, Teams, Gruppen und Organisationen darin, handlungsfähig zu bleiben oder zu werden, damit sie mit ihrer Situation von Irritation bzw. Traumatisierung umgehen können.

Dazu braucht es Begleitung für alle Beteiligten ebenso wie das Einfädeln von externer Begleitung und die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen.

- ➔ Vorab wird ein Gespräch bei der Leitung gesucht
- ➔ Bei Abwesenheit der Leitung kann sich an die Kirchenverwaltung vertretend durch Herrn Körber gewandt werden

Kindertageseinrichtung

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/ dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/ der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/ den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/ der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/ der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/ der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal,

Kindertagesstätten Beauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.

6. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
7. Treffen des Arbeitsstabes: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
8. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
9. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
10. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/ Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
11. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
12. Das vorliegende Schutzkonzept ist bei uns zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

Beauftragte und Koordinatorin (auch in diesem Fall)

Eva Hastenteufel-Knörr⁶

Als Beauftragte der Erzdiözese Bamberg für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter durch Geistliche, Ordensangehörige und kirchliche Mitarbeiter/innen ist Eva Hastenteufel-Knörr vor allem als Koordinatorin zwischen Opfern,

⁶ Kontaktdaten siehe Seite 31

Justiz und Erzbistum Bamberg tätig sowie als Beraterin für Mitarbeiter/innen, die Hinweise auf einen möglichen Missbrauch erhalten haben und diesen an sie weitermelden.

Direkte Ansprechpartner/innen für Opfer und Betroffene sowie Wissensträger/innen

Marlies Fischer und Ute Stauffer

Notruf bei sexualisierter Gewalt – Sozialdienst katholischer Frauen
Luitpoldstr. 28
96052 Bamberg

Telefon: 09 51 30 94 33 41

E-Mail: notruf@skf-bamberg.de

Internet www.skf-bamberg.de

Joseph Düsel

Leitender Oberstaatsanwalt a.D.
Treustraße 25
96050 Bamberg

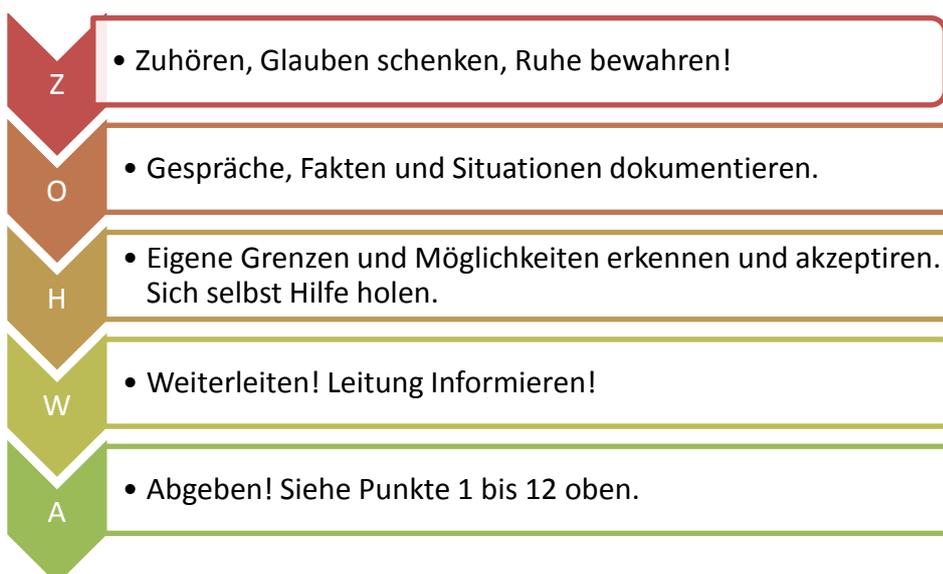
Telefon: 0951 15337

und 0178 5548636

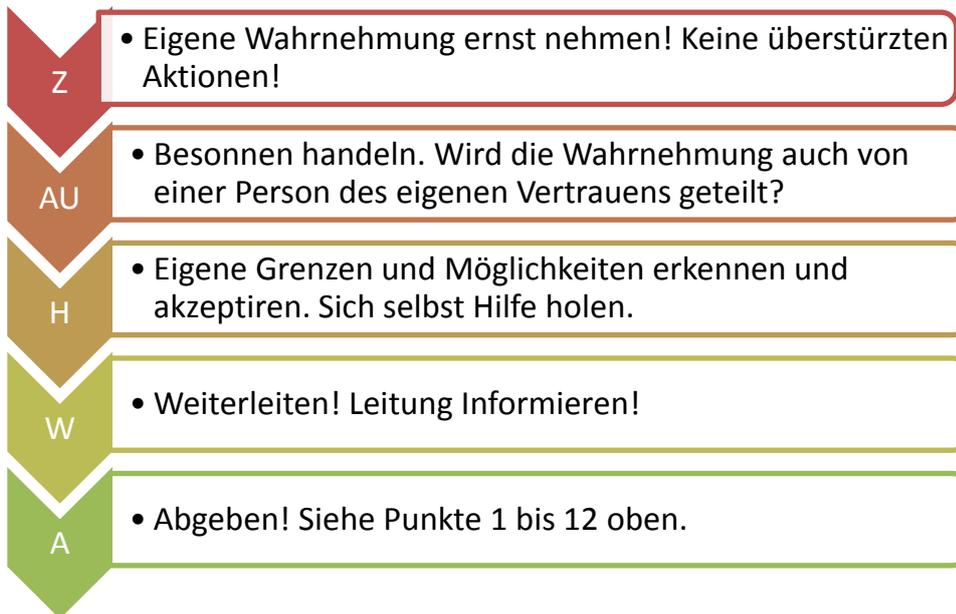
E-Mail: j.duesel@web.de

10.1 Sexualisierte Gewalt - Was kann ich in diesem Moment tun? Ein Leitfaden.

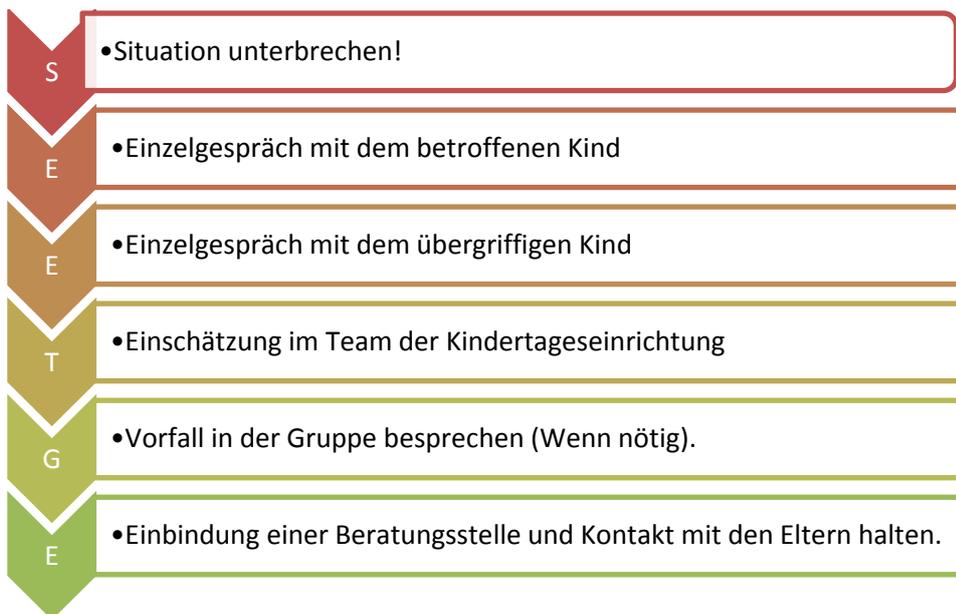
Wenn ein Kind auf mich zukommt und von sexualisierter Gewalt erzählt?



Wenn ich etwas beobachtet habe oder man mir etwas über Dritte erzählt hat und ich Sexualisierte Gewalt vermute?



Wenn ich sexualisierte Gewalt unter Kindern beobachte?



Ein Formular für die Dokumentation befindet sich im Anhang I.

10.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (Quelle: Familienrecht München⁷).

Die Eltern sind nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden.

Kindeswohl aus pädagogischer Sicht:

Orientiert sich an den Grundbedürfnissen und an den Grundrechten der Kinder!

- Grundversorgung und Schutz: Ernährung, Pflege, gesundheitliche Versorgung, Wohnraum, Betreuung und Aufsicht, Unterlassen und Verhindern von Gewalt
- Wachstum, Förderung und Entwicklung: Vermittlungen von Werten und Normen, Grenzen aufzeigen, Anregung in kognitiver und emotionaler Sicht
- Soziale Bindung und Verbundenheit: zuverlässige erwachsene Bezugsperson, Beziehung zu Gleichaltrigen, kulturelle Kontinuität

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine Risikoeinschätzung/Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Als Erziehungshilfen gibt es gewichtige Anhaltspunkte, es sollte eine ISEF zur Beratung unterstützend hinzugeholt werden, je nach Fall auch sofort das Jugendamt mit einschalten!

Kindeswohl aus gesetzlicher Sicht:

Kinderrechte – Erziehungshilfen – Erziehungshilfen §27. ff SGB VIII - Gefährdungsabklärung §8a SGB VIII, § 1666 BGB – §42 SGB VIII Inobhutnahme

- §1631 BGB (2): Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- §1626 BGB (2): Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- §1 SGB VIII (1): Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

⁷ https://www.familienrecht-muenchen.de/Ehescheidung_in_Muenchen/Aktuelles/Wann_liegt_eine_Kindeswohlgefaehrdung_vor (21.4.2023)

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Hierfür muss ein Antrag beim Jugendamt gestellt werden.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a (4) SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch einbringen, ist sicherzustellen, dass

1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzugezogen wird sowie
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkraft der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

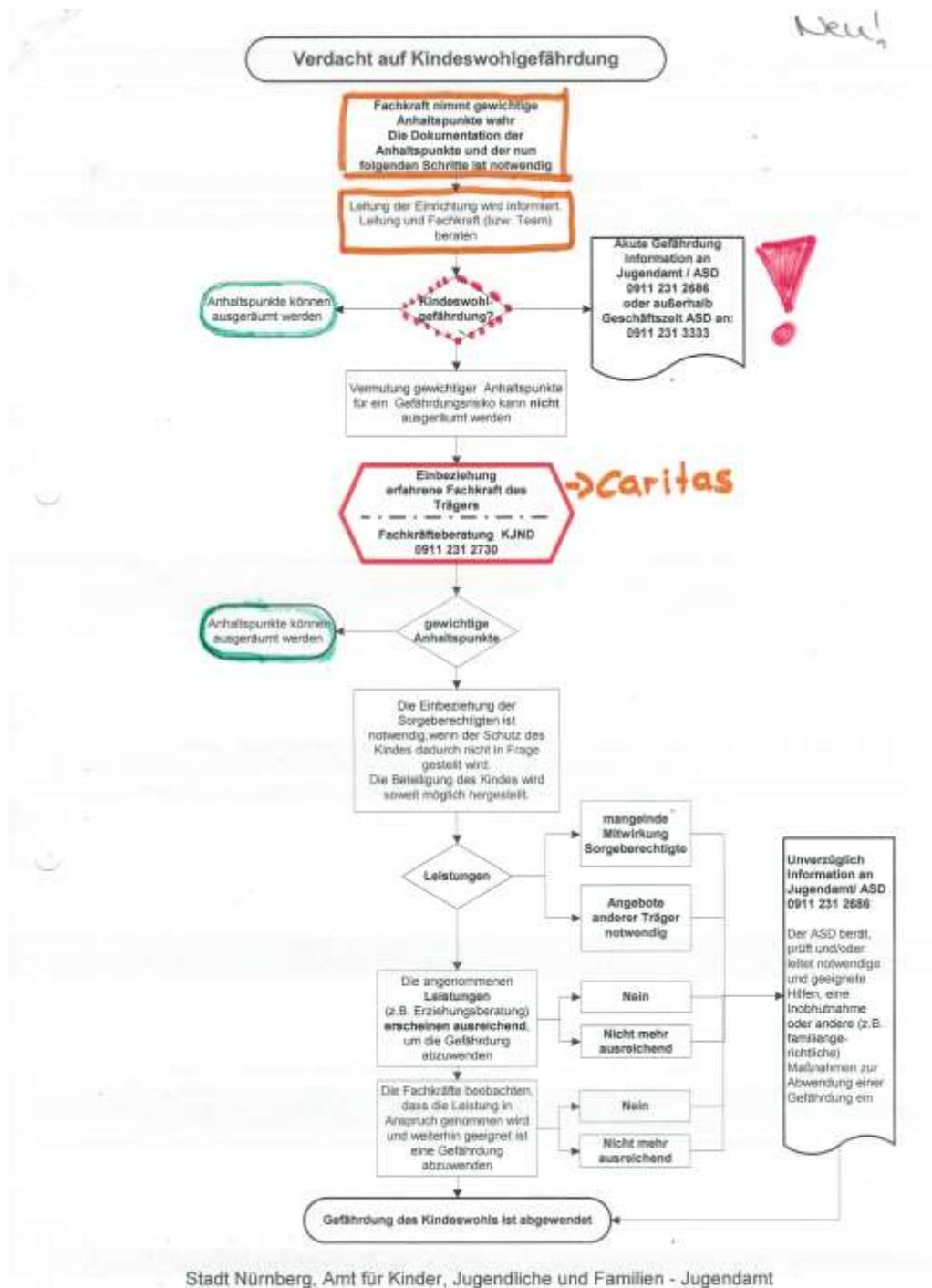
Wenn es einen gewichtigen Anhaltspunkt gibt, wird eine Sicherheitseinschätzung vorgenommen, ob die Gefahr akut ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, berät man sich mit der ISEF, dann werden eventuell weitere Punkte abgeklärt. Entweder man könnte die Gefährdung so abwenden oder die Gefährdung bleibt bestehen und es wird eine Jugendhilfe nötig, die dann mit dem Jugendamt kooperiert.

Was ist ein gewichtiger Anhaltspunkt?

Erste Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls, durch Handeln oder Unterlassen:

- Anhaltspunkte beim Kind
- Anhaltspunkte im der Familie oder im Lebensumfeld
- Anhaltspunkte zur Mitwirkung und zur Veränderungsbereitschaft der Eltern

10.3 Wie handle ich bei Kindeswohlgefährdung? - Flussdiagramm



Im Anhang II finden Sie dazu ein Situationsportrait: Beobachtung von vermuteten Kindeswohlgefährdungen

10.4 Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Siehe Anhang III.

10.5 Dokumentation des einrichtungsinternen Vorgehens

Dieser Bogen (Siehe Anhang IV.) unterstützt Sie bei der Informationssammlung und Einschätzung bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung und kann für die verpflichtende Dokumentation beim Schutzauftrag nach §8a SGB VIII verwendet werden.

11. Qualitätsmanagement

Wir arbeiten regelmäßig daran, besser zu werden und unsere Kinder noch besser zu schützen. Dafür ist das Qualitätsmanagement da.

Ansprechpartner für Prävention und Gewalt in unserer Einrichtung: **Sabine Lipka**

Tätigkeitsfelder und Auftrag der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen des Erzbistums Bamberg

- Beratung und Unterstützung des Trägers/der Leitung der Einrichtung bei der Umsetzung des Schutzkonzepts zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Kontinuierliches Einbringen des Themas „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in die Gremien der Einrichtungen
- Vernetzung mit der diözesanen Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Vernetzung vor Ort mit Fachstellen für Prävention und Intervention
- Beratung bei Planung und Durchführung von Präventionsveranstaltungen und Präventionsprojekten
- Erkennen und Melden des Bedarfs der Mitarbeitenden an Fort- und Weiterbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie Weiterleitung des Bedarfs an zuständige Stellen
- Wissen über Verfahrenswege im Falle von Vermutung und Verdacht und Weitergabe dieses Wissens an die Mitarbeitenden
- Ansprechperson für Beratung und Beschwerden bei Fragen von Grenzachtung und im Fall von vermuteter sexualisierter Gewalt:
 - Beschwerden und Verdachtsfälle werden entgegengenommen und weitergeleitet an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums.
 - Kontaktdaten der diözesanen Missbrauchsbeauftragten werden weitergegeben an Betroffene oder Beschuldigte.
 - Die Ansprechperson darf nicht selbst Beschwerden und Verdachtsfälle bearbeiten.
- Bekanntheit und Erreichbarkeit in der Einrichtung/im Seelsorgebereich
- Erfahrung und Sensibilität im Umgang mit jungen Menschen
- Die Ernennung der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt beinhaltet Anbindung an ein Leitungsgremium der Einrichtung (z.B. Seelsorgebereichsrat).
- Gewährleistung von Schulung, Unterstützung, Beratung durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums ist gegeben

Die Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt einer Einrichtung wird vor Ort beauftragt und besucht die sechstündige Schulungsveranstaltung zur Qualifikation als Ansprechperson, die von der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten wird. Der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums werden die entsprechenden Informationen zugeleitet, bei Bedarf werden aktuelle Änderungen dorthin mitgeteilt.

11.1 Sinn und Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes

Auch die Ausarbeitung dieses vorliegenden Schutzkonzeptes ist Teil des Qualitätsmanagements unserer Einrichtung.

Wir, alle Mitarbeiter des Kindergartens St. Martin, stellen uns klar gegen Übergriffigkeit, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Wir sprechen Kindern ihre Würde zu und lassen sie das spüren. Wir sehen Geschlechtlichkeit und Sexualität als ein positives Geschenk Gottes. Unser Schutzkonzept gewährleistet einen achtsamen, rücksichtsvollen Umgang mit dem Thema Sexualität.

Wir machen uns den Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität bewusst, welcher sehr wichtig ist: Bei Kindern geht es um neugieriges, spontanes und spielerisches Entdecken, nicht um zielgerichtetes Handeln. Kinder wollen die Welt, auch die eigene Geschlechtlichkeit und die der anderen, mit allen Sinnen entdecken, in Unbefangenheit und ohne auf künftige Handlungen orientiert zu sein. Der Wunsch nach Nähe will vom Kind ausgedrückt und gelebt werden ohne „Hintergedanken“. Zärtlichkeit und Nähe, Geborgenheit und Vertrauen sind Bedürfnisse, die ein Kind auch körperlich spüren und leben möchte.

Dies kann sich in verschiedenen Verhaltensweisen ausdrücken, z.B.:

- Kinderfreundschaften klammern auch körperliches Erforschen nicht aus.
- Sexuelle Rollenspiele sind Ausdruck dafür, dass Mädchen und Jungen sich selbst entdecken und miteinander umgehen, ohne von traditionellen Rollenzuweisungen unterdrückt zu werden.
- Schamgefühle werden von Kindern gezeigt und sind Schutz und positive Grenzachtung bei sich selbst und anderen gegenüber.
- Fragen zu Sexualität und sexualisierte Sprache können helfen, Kinder zu informieren. Information bietet Kindern Schutz gegen Übergriffe, klare Sprache hilft ihnen, provokante Begriffe einordnen zu können und zu verstehen, was wie ausgedrückt werden kann.

Kinder brauchen von ErzieherInnen, KinderpflegerInnen sensibles, respektvolles, offenes, freundliches Umgehen mit Sexualität und Körperlichkeit. Die Gleichberechtigung der Geschlechter muss dabei Grundlage sein.

Daraus ergeben sich Werte, die in unserer Einrichtung Beachtung finden:

- Sensibler Umgang beim Wickeln
- Beim Spielen und im Alltag mit Kindern die verschiedenen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz bewusst machen
- Grenzachtung thematisieren
- Wertschätzenden Ausdruck finden für Sexualität

- Fortbildung und Weiterentwicklung für pädagogisches Personal

11.2 Sexualerziehung/Aufklärung

Die Sexualerziehung in unserem Kindergarten nimmt keine Sonderstellung ein, sondern ist Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung.

Ziele: Wir möchten, ...

- dass Kinder die eigene Sexualität als einen positiven Lebensbereich bejahen.
- die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle fördern.
- die Kinder sensibilisieren, die eigenen Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (Partnerschaft, Zärtlichkeit, Rücksichtnahme, "Nein" sagen können).
- dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren.
- dass die Kinder eventuelle Ängste, Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren.
- die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützen.
- dass die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren.
- das Selbstwertgefühl von Mädchen und Jungen spielerisch stärken.
- den Kindern Wissen über Sexualität vermitteln.

Umsetzung:

- Wir sind sensibel für Fragen der Kinder und hören zu.
- Wir achten darauf, dass das persönliche Schamgefühl eines Jeden respektiert wird.
- Mit unserer Raumgestaltung schaffen wir den Kindern Möglichkeiten, ungestört zu spielen. Wir bieten ein geborgenes Umfeld (Kuschecken, Decken, Nischen, gedämpftes Licht).
- Den Kindern stehen viele Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (Verkleidungsutensilien, Arztkoffer, Massagebälle, Rollen, Schwämme, Federn, Musik, Spiegel, Sinnesmaterialien usw.).
- Wir stellen den Kindern ausgewähltes Bild- und Buchmaterial zur Verfügung.
- Durch Angebote mit Materialien wie Kleister, Fingerfarbe, Lehm, Matsch, Erbsenbad usw. machen die Kinder wichtige Körpererfahrungen.
- Weitere Möglichkeiten didaktischer Umsetzung der Sexualerziehung werden im Kindergartenalltag eingesetzt: Geschichten, Lieder, Sinnesspiele, Pantomime, Malen, Ratespiele, Erzählen, Wasserspiele, Turnen usw.
- Kinder differenzieren zwischen Sonnen- (heiteren Heimlichkeiten) und Steingeheimnissen (belastenden Geheimnissen) → Jährliches Angebot des „Trau-dich-was“-Kurses für Resilienz und Selbstkompetenz

12. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt braucht vielfältiges und immer wieder aufzufrischendes Wissen. Das ist wie bei der ersten Hilfe – wenn man weiß, was man zu tun hat und wie man

Schlimmeres verhindern kann, fühlt man sich viel sicherer. Auch die Auseinandersetzung und Reflexion zu bestimmten Fragen im Hinblick auf Nähe und Distanz und missbräuchlichen Verhalten ist nötig und braucht neue Anstöße. Mitarbeitende und Leitung benötigen Informationen zu Strategien von TäterInnen, zu den Auswirkungen auf von sex. Gewalt betroffene Einzelperson und Organisation, sowie Basiswissen von rechtlichen Sachverhalten.

Deshalb muss jede/r neue Mitarbeiter/in an einer Schulung zum Thema „Prävention gegen sexuelle Gewalt“ teilnehmen und sich die Teilnahme bestätigen lassen. Danach gibt es regelmäßig Schulungen, die das vorhandene Wissen wieder stärkt und für das Thema weiter sensibilisiert.

Teilnahme aller Mitarbeiter an „Prävention sexualisierter Gewalt“ in unserer Einrichtung:

- **20.04.2017 – 21.04.2017**

Mitarbeiter mit späterem Arbeitsbeginn haben teilgenommen am:

- **16.03.2022 sowie 21. Und 22.11.2022**

Hier können die verschiedenen Angebote nachgeschlagen werden:

Präventionsveranstaltungen für Hauptamtliche:

12-Stunden-Veranstaltung für hauptamtliche Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen mit weiteren Themenschwerpunkten, je nach Tätigkeitsbereich:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
- Risikoanalyse und Gefährdungspotentiale im eigenen Arbeitsfeld
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Handlungskompetenz in Verdachtsfällen
- Umgehen mit Betroffenen
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
- Präventionshaltung und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

6-Stunden-Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den Bereichen Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

3-Stunden-Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den Bereichen Pfarrbüro, Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Verfahrenswege in Verdachtsfall und Intervention
- Nähe und Distanz
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Verhaltenskodex

Zusatzbausteine für Menschen in Leitungsfunktionen werden durchgeführt. Schulungen für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger der verschiedenen Berufsgruppen werden in regelmäßigen, sinnvollen Zeitabständen durchgeführt.

Auffrischungsschulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt

Auffrischungsveranstaltungen sind im Abstand von fünf Jahren für alle Berufsgruppen vorgesehen, ebenso die Präsenz des Themas in Fortbildungsprogrammen.

Präventionsveranstaltung für Ehrenamtliche:

Zur Verantwortlichkeit gilt:

Der Leitende Pfarrer/die Leitung oder in Stellvertretung die für den Tätigkeitsbereich der Ehrenamtlichen zuständige hauptamtliche Person ist verantwortlich dafür, dass die Präventionsveranstaltung für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchgeführt wird.

Referentin oder Referent kann die verantwortliche hauptamtliche Person sein. Alternativ dazu können auch Referentinnen oder Referenten bei der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angefragt werden.

Wenn eine ehrenamtliche Person in einem neuen Tätigkeitsfeld oder wiederholt aktiv ist, muss geprüft werden, ob eine weitere Präventionsveranstaltung nötig ist, und diese gegebenenfalls durchgeführt werden.

Empfehlungen zum Rahmen der Präventionsveranstaltungen für Ehrenamtliche:

- Laden Sie die Ehrenamtlichen in regelmäßigen Abständen zu Präventionsveranstaltungen ein.
- Teilnehmendenanzahl in der Regel nicht höher als 20 Personen!
- Kooperation mit der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt macht Sinn!
- Arbeiten Sie so konkret wie möglich am Tätigkeitsbereich der Ehrenamtlichen.
- Alle Teilnehmenden bekommen am Ende der Veranstaltung ein Handout und eine Teilnahmebestätigung.
- Die Veranstaltung soll an einem zentralen Ort stattfinden.
- Achten Sie auf geeignete Räumlichkeiten mit passender Größe und Raumgestaltung.

6-Stunden-Veranstaltung für Ehrenamtliche in Leitungsverantwortung mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Zeltlagerleiterinnen und -leiter, Leitungen von Ferienfreizeiten mit Übernachtungen, Kinder- und Jugendchorleitungen, Leiterinnen und Leiter von pfarrlichen Musik- und Spielgruppen, Ehrenamtliche in Schulen, Leitungen von Verantwortlichenrunden ...:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

3-Stunden-Veranstaltung für Ehrenamtliche mit regelmäßigem oder gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Kinder- und Jugendgruppenleiter und -leiterinnen, Ministrantengruppenleitungen, Kommuniongruppenleiterinnen und -leiter, die im eigenen Zuhause mit Kommunionkindern arbeiten, Firmgruppenleiterinnen und -leiter, die Firmlinge bei Firmwochenenden mit Übernachtungen begleiten, Betreuerinnen und Betreuer beim Zeltlager und bei Ferienfreizeiten mit Übernachtung, Ehrenamtliche in Schulen, Kindergartenbeauftragte, Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten...:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Verfahrenswege in Verdachtsfall und Intervention
- Nähe und Distanz
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Verhaltenskodex

1-stündige Informationsveranstaltung für Ehrenamtliche mit geringem, nicht regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Kommuniongruppenleiterinnen und -leiter, Firmgruppenleiterinnen und -leiter, Ehrenamtliche, die projekthaft einige Zeit lang als Spielgruppen- oder Musikgruppenleitung tätig sind oder eine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen vorbereiten, Mutter-Kind-Gruppenleiterinnen ...:

- Basisinformation
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigene Tätigkeitsfeld
- Verhaltenskodex

30-münitige Belehrung für Ehrenamtliche mit einmaligem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Ehrenamtliche, die beim Pfarrfest Spielstraße und Stände betreuen oder etwas für Kinder und Jugendliche anbieten, Tischmütter und Tischväter, die in einem Saal gemeinsam und zeitgleich die Kommuniongruppenstunde oder Firmgruppe durchführen, Betreuerinnen und Betreuer bei einmaligen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche ...:

- Information über Verfahrenswege im Verdachtsfall
- Verhaltenskodex

13. „Trau Dich Was“

Zusätzlich zu den Veranstaltungen des Erzbistum Bambergs bieten wir jedes Jahr den „Trau-dich-was-Kurs“ an. Ein Unterrichtskonzept, welches das Selbstbewusstsein der Vorschulkinder stärken und deren Handlungskompetenz erweitern möchte und den Kindern Methoden an die Hand gibt, sicher zu reagieren. Die Kinder lernen in diesem Kurs auf einfühlsame Weise ...

... wie sie in heiklen Situationen richtig und selbstbewusst reagieren,

... wie sie selbstbewusst Grenzen setzen,

... was sie tun können bei Mobbing,

... wie sie mutig Öffentlichkeit herstellen und wo sie sich Hilfe holen,

... wie sie Eskalation vermeiden und vorausschauend handeln,

... welche Rechte Kinder haben und

... wie sie ruhig und souverän bleiben können, auch wenn andere versuchen, sie durch verbale Gemeinheiten zu provozieren.

In die Konzepte flossen die gesamten pädagogischen Erfahrungswerte aus vielen Jahren Präventionsarbeit und Persönlichkeitstraining sowie innovative schwungvolle Ideen für einen lehrreichen und spannenden Kursunterricht zusammen. Mehr noch: Konstruktive Erfahrungswerte von praktizierenden Psychologen, Mitarbeitern der Polizei sowie Sozialpädagogen und Menschen, die mit Herz und großem Engagement in Anlaufstellen für Gewaltopfer arbeiten, wurden berücksichtigt und gaben so den Konzepten den letzten Schliff.

Schlusswort

Abschließend bleibt nur zu sagen, dass wir alles in unserer Macht Stehende tun, um den wertvollen Schätzen, die uns anvertraut wurden, – den Kindern! – zu starken, selbstsicheren Persönlichkeiten zu verhelfen und sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Drei Dinge sind uns aus dem Paradies geblieben:

die Sterne der Nacht, die Blumen des Tages und die Augen der Kinder (Zitat: Dante Alighieri)

Das Team des Kath. Kindergartens St. Martin



Anhang

Dokumentation

The diagram features a central red box with the text "Die Dokumentation kann das einzige Beweismittel sein!". Six arrows point outwards from this central box to six surrounding light brown rounded rectangular boxes. On the left side, the boxes contain: "Umfeld und Situation der Aussage beschreiben", "Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen von Beobachtungen trennen", and "Erzählung nicht „ordnen“". On the right side, the boxes contain: "Ort- und Zeitangaben festhalten", "Möglichst zeitnah die Dokumentation erstellen", and "Dokumentation möglichst genau am Wortlaut".

Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

Situationsportrait Beobachtung von vermuteten Kindeswohlgefährdungen

Name des Kindes/Jugendlichen bzw. Kenndaten: _____

Geb.-Datum: _____

Portrait begonnen: _____
Portrait beendet: _____

Datum/ Uhrzeit	Name MA/ Fachkraft	neutrale Situationsbeschreibung	eigene Reaktion/Intervention/ eigene Gefühle	Unterschrift

Beteiligte Personen an der Beurteilung:

Fazit der Beobachtung(en) und Einleitung weiterer Handlungsschritte:

Übergabe an Einrichtungsleitung:

Ort, Datum

Unterschrift MA/Fachkraft _____

Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:	Beobachtung der Fachkraft
1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt	<input type="checkbox"/>
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen	<input type="checkbox"/>
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und/oder zu essen	<input type="checkbox"/>
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend	<input type="checkbox"/>
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig	<input type="checkbox"/>
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend	<input type="checkbox"/>
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf	<input type="checkbox"/>
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf	<input type="checkbox"/>
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle	<input type="checkbox"/>

Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte in der Familiensituation:	Beobachtung der Fachkraft
10. Das Einkommen der Familie reicht nicht	<input type="checkbox"/>
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden	<input type="checkbox"/>
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend	<input type="checkbox"/>
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank	<input type="checkbox"/>
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt	<input type="checkbox"/>
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen	<input type="checkbox"/>
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern	<input type="checkbox"/>
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen	<input type="checkbox"/>

Anhaltspunkte in der Familiensituation des jungen Menschen:	Beobachtung der Fachkraft
18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab	<input type="checkbox"/>
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich	<input type="checkbox"/>
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen	<input type="checkbox"/>
21. Es besteht Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt	<input type="checkbox"/>
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten	<input type="checkbox"/>
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte	<input type="checkbox"/>

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:	Beobachtung der Fachkraft
24. Die Familienkonstellation birgt Risiken	<input type="checkbox"/>
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen	<input type="checkbox"/>
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach	<input type="checkbox"/>
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen	<input type="checkbox"/>
28. Die Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert	<input type="checkbox"/>
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge	<input type="checkbox"/>

Sonstige Anhaltspunkte:

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Informations- und Einschätzungsbogen über mögliche Kindeswohlgefährdung für pädagogische Fachkräfte

Dieser Bogen unterstützt Sie bei der Informationssammlung und Einschätzung bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung und kann für die **verpflichtende Dokumentation** beim Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII verwendet werden.

Wenn eine Mitteilung nach § 8a SGB VIII an den ASD erfolgen soll, können Sie diesen Bogen nach Absprache mit der fallzuständigen ASD-Fachkraft – unter Beachtung des Datenschutzes - zuschicken. Grundsätzlich sind die trägerinternen Vorgaben bei Mitteilung an den ASD zu beachten.

Hinweis für Fachkräfte:

Fallzuständige ASD-Region zu erfragen unter 2 31-26 86 (ASD-Zentrale)
Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung direkt an zuständige ASD-Region!!!
Bitte gehen Sie sicher, dass die Mitteilung tatsächlich angekommen ist.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung sofortige telefonische Kontaktaufnahme zum Allgemeinen Sozialdienst (Bereitschaftsnummer der zuständigen ASD-Region oder ASD-Zentrale), Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft in diesem Fall nicht verpflichtend.

Bei nicht akuter Gefährdung ist die insoweit erfahrene Fachkraft zu kontaktieren, soweit die gewichtigen Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung / mit Leitung nicht ausgeräumt werden können.

Fachkraft (Vor- und Nachname)	Telefon Nr.	Einrichtung	Datum tt.mm.jjjj
-------------------------------	-------------	-------------	------------------

1. Information zum jungen Menschen, bzw. zur Familie

1.1 Kind/Jugendliche/-r: Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift	<input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> d
1.2 Mutter: Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummer			
1.3 Vater: Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummer			
1.4 Personensorgeberechtigte: Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummer (falls abweichend von den Eltern)			
1.5 Pflegeeltern/Großeltern/sonstige Betreuungspersonen (nur wenn Kind, Jugendliche/r dort lebt): Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummer			
1.6 Patchwork Familie? <input type="checkbox"/> Ja; <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja: Familienmitglieder, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Halbgeschwister und weitere Mitglieder			
1.7 Leben Geschwister (leiblich, Halb-, Stiefgeschwister) oder andere Personen im Haushalt? <input type="checkbox"/> Ja; <input type="checkbox"/> Nein			

Wenn ja: Name, Vorname, Geburtstag
1.8 Sind Geschwister ebenfalls betroffen? <input type="checkbox"/> Ja; <input type="checkbox"/> Nein; Wenn ja, in welcher Form?
1.9 Wo befindet sich das betroffene Kind, bzw. der/die betroffene Jugendliche im Moment?
1.10 Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten vorhanden?
1.11 Ressourcen in der Familie vorhanden (persönliche, familiäre, soziale)?

2. Gewichtige Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdung

2.1 Wovon habe ich Kenntnis bekommen (beobachtet, wahrgenommen, gesehen, gehört, ...)? <i>(falls Platz nicht ausreichend, ggf. Extra-Blatt verwenden)</i>
2.2 Wann, wie und wo (einmalig, wiederholt, über einen längeren Zeitraum)?
2.3 Um welche Art von Gewalt handelt es sich meiner Einschätzung nach? <i>Z.B. körperliche Gewalt, seelische Gewalt, sexualisierte Gewalt, unzureichende Förderung, Vernachlässigung (z.B. unzureichende Grundversorgung), häusliche Gewalt,</i>
2.4 Von wem scheint Gefahr/Gefährdung auszugehen?
2.5 Gefährdungseinschätzung (akut oder nicht akut)? Begründung
2.6 Wie schnell sollte meiner Einschätzung nach gehandelt werden?

2.7 Was könnte hilfreich sein, um Gefährdung zu beenden?
2.8 Was könnte ich/könnten wir unterstützend der Familie anbieten?

3. Mit wem fanden Gespräche zur Gefährdungseinschätzung statt?

<input type="checkbox"/> Leitung	<input type="checkbox"/> Team	<input type="checkbox"/> ISO-Fachkraft (siehe Punkt 4)
<input type="checkbox"/> spezialisierte Fachberatungsstellen (z.B. bei Vermutung/Verdacht auf sexualisierte Gewalt - auch in Funktion einer Iso-Fachberatung möglich):		
<input type="checkbox"/> Wildwasser e.V. ♀	<input type="checkbox"/> Jungenbüro ♂	<input type="checkbox"/> Kinderschutzbund ♀ ♂
Ggf. Ergebnis:		
<input type="checkbox"/> sonstige Fachberatungsstelle:		
<input type="checkbox"/> Sonstige (z.B. Helfersysteme):		
<input type="checkbox"/> Erziehungsberechtigte	<input type="checkbox"/> Kind/Jugendliche/r	

4. Zusammenfassende Einschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft in Zusammenarbeit mit der Einrichtung

Datum der ISO-Fachberatung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bitte ankreuzen (x) und ggf. kommentieren	Ja	Nein	noch zu klären, von wem und bis wann	Begründung
Allgemeine Versorgungslage ausreichend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gewalt gegen das Kind ist auszuschließen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Akute, dringende Gefahr liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Mitteilung an den ASD sofort erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gefährdung liegt vor, aber nicht akut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Mitteilung an den ASD zeitnah erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Mitteilung an den ASD nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Weitere Abklärung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Beratung, Unterstützung erscheint erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Begründung:

5. Weitere Vorgehensweise

5.1 Informationsweitergabe/Mitteilung an den ASD erfolgt:

Ja Nein

Begründung:

5.2 Die Eltern wurden über die Mitteilung an den ASD informiert

Ja Nein, Begründung:

Nürnberg, den

I.A.

(pädagogische Fachkraft)

(Einrichtungstempel)

Mitteilung an das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung

Name der Einrichtung: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

Ansprechperson: _____

Datum: _____

An das Jugendamt: _____

Abt.: _____

Es erfolgte vorab eine mündliche Mitteilung an das Jugendamt am: _____

Für das Kind/den Jugendlichen

Name, Vorname

Geburtsdatum

wohnhalt (Straße / bei)

Telefonnummer (bei Jugendlichen): _____

ist aufgrund des internen Verfahrens und der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine Kindeswohlgefährdung **nicht** auszuschließen bzw. es kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden.

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte:

Eltern, Personensorgeberechtigte/ Gesetzliche Vertreter:

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

Folgende Maßnahmen wurden bereits getroffen:

Folgende weitere Maßnahmen werden für erforderlich gehalten:

Die Beteiligung des Kindes / des Jugendlichen erfolgte:

ja nein

Ergebnis der Beteiligung:

Die Beteiligung der Eltern, Personensorgeberechtigten/ Gesetzlichen Vertreter erfolgte: ja nein

Ergebnis der Beteiligung:

Beteiligte Fall führende Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen:

Weitere Beteiligte oder Betroffene:

Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung ja nein

(i.A.)

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift des Trägers/ der Einrichtungsleitung

Ggf. Kopie der Mitteilung an den Träger am: _____

Anlagen:
